

Die

# Männer der Gegenwart.

---



Neue Folge. IV.

Carl Freiherr von Bruck.

---

Leipzig

Costenoble und Remmelmann.

1850.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Univ. Bibl.  
München

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten mark or number.



Nach Rettung der Monarchie im Jahre 1848 und bei Aussicht auf baldige Befiegung des Aufstandes auch in Ungarn \*), galt es einen neuen Bau aufzuführen, der alle Völker Oesterreichs im Gesamtverbande umschließe. Kaiser Ferdinand berief Männer um sich, welche auch in den schwersten Gefahren der Monarchie nicht an deren großer Zukunft gezweifelt hatten, — das Ministerium unter dem Vorſiße des Fürſten Felix zu Schwarzenberg. In ruhigen Zeiten die wohlorganisirte Regierung eines großen Reiches führen, ist zwar eine große Aufgabe, aber wie weit steht sie nicht doch hinter der zurück, ein bis in die Grundfesten erschüttertes Reich neu zu organisiren, widerstrebende Elemente, zum Heile des großen Ganzen, zu einigen. Wenn dereinst der Völkerdom der österreichischen Monarchie ganz vollendet sein wird, wenn Alles, was in Vorbereitung ist, ausgeführt worden, wenn die Reichsgewalt in schöner Harmonie mit den Ländergewalten, der Welt das Schauspiel einer großartigen Wechselwirkung der Einheit und der Vielheit gewährt, wenn allenthalben in den Kronländern der ganze Reichthum echter Freiheit, der in der unvergleichlichen Verfassung vom 4. März 1849 liegt, sich kräftig aber maßvoll entwickelt haben wird, mit sich entwickelnd und erhebend den Geist der Völker und ihr leibliches Wohl, wenn die österreichische Monarchie ganz Das geworden sein wird, was zu werden sie berufen ist: dann werden längst verstummt sein der Neid und die Anfeindung, der Unverstand und die Kleinmeisterei, dann werden Millionen und Millionen glücklicher und freier Menschen, die Kaiser Ferdinand und Franz Joseph, und das Ministerium Schwarzenberg nennen als die Urheber des Glückes, der Größe und der Freiheit der österreichischen Monarchie. Schon jetzt thut Das, wer die dornenvolle Gegenwart zu beurtheilen und die heitere Zukunft geistig zu schauen vermag.

\*) Man bewunderte größtentheils das ungarische Heer, wie wenn es plötzlich aus dem Boden heraufgefahren wäre, und pries die Ungarn als eine Nation von geborenen römischen Kriegeren und Feldherren. Aber wessen war denn die Heeresorganisation der Ungarn, wessen ihre Artillerie? Es war mit die österreichische Heeresorganisation, es war die österreichische Artillerie. Wäre das Militär in Ungarn sämmtlich treu geblieben, so hätte es den Magyaren an einer tüchtigen Heeresorganisation, an einer guten Artillerie und an geschickten, geübten Anführern gefehlt.



Zu den Männern, welche in höchster Stellung jene schwierige Aufgabe zu lösen berufen sind und sie lösen werden, gehört

Carl Ludwig Freiherr von Bruck, k. k. geheimer Rath, Minister des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, Großkreuz des k. k. Ordens der eisernen Krone, Ritter des k. k. Leopoldordens, Großkreuz des russischen St. Anna-, des parmensischen St. Constantinsordens, Offizier des griechischen Erlösers-, des türkischen Verdienstordens, Ritter des rothen Adler-, des St. Gregor- und St. Sylvesterordens, geboren im Herzogthum Berg am 18. Oct. 1798, kam im Jahre 1821 nach Triest, um gleich vielen andern seiner Kameraden aus der preussischen Armee, sich nach Griechenland zu begeben und an dem dortigen Befreiungskampfe Theil zu nehmen. Seine Empfehlungsbriefe brachten ihn mit den Notabilitäten der Stadt in Berührung, und diese haben das große Verdienst, das Genie des jungen Mannes erkannt, und ihn zum Verbleiben in Triest bestimmt zu haben. Seit 1828 fesselten ihn auch Familienbände an diese Stadt, er vermählte sich mit der Tochter eines der ersten Kaufleute derselben, Marie Buschek. Sechs Kinder stammen aus dieser Ehe, von denen der älteste Consulareleve und gegenwärtig in Verwendung bei dem Generalconsulate in Odessa, ein Anderer Schiffsleutnant in der österreichischen Kriegsmarine ist.

Freiherr von Bruck ist der Gründer des Lloyd, dieser großartigen Actiengesellschaft, welche mit ihren Dampfschiffen das schwarze Meer und das gesammte östliche Mittelmeer von Galax und Trapezunt bis Alexandrien, von Constantinopel, Smyrna und Beirut bis Brindisi, die Küsten Dalmatiens, Croatiens, Istriens, Venedig und Triest beschifft, nach der englischen Peninsular-Oriental-Steam-Navigation-Company die größte Dampfschiffahrtsgesellschaft von Europa ist, in einer andern ihrer Geschäftsabtheilungen allen Versicherungskammern Triests zum gemeinamen Mittelpunkte dient, die weitverbreiteten deutschen und italienischen Journale herausgibt, welche von ihr den Namen entlehnen\*), und eine der großartigsten Druckereien Oesterreichs besitzt. Von unscheinbaren Anfängen, — sie besaß bei ihrer Gründung im Jahre 1830 zwei kleine Schiffe, welche bloß zwischen Triest und Venedig fuhren, — hat Bruck's Energie und Umsicht sie auf ihre gegenwärtige Höhe gehoben und auf Grundlagen gestellt, welche ohne Erschütterung die großen Schwankungen der letzten zwei Jahre überdauerten. Bis 1848 war Bruck erster Director des Lloyd, und hat fortwährend die Freude, zu sehen, wie seine großartige Schöpfung immer mehr und mehr gedeiht\*\*). Sie allein schon sichert ihm Unsterblichkeit.

\*) Erst seit 1849 ist das gegenwärtig unter dem Namen des österreichischen Lloyd in Wien erscheinende Blatt von der Gesellschaft unabhängig.

\*\*\*) Im Geschäftsjahre 1849 hatte der Lloyd eine Gesamteinnahme von 2,320,828 Gulden; die Betriebs- und Verwaltungskosten mit Einschluß der Werthabschreibung auf Gebäude, Geräthschaften, Werkzeuge u. s. w. betrugten



Freiherr von Bruck war ferner Gründer des Lergesteums, des großartigsten Gebäudes in Triest, des eigentlichen Mittelpunktes der Börsegeschäfte, des Sitzes der Versicherungskammern, des kaufmännischen Lesinstitutes, der Druckerei des Lloyd u. s. w. Er war der erste Veranlasser, Mitwirker und Förderer der großen Reformen, welche sein Freund Graf Stadion in Triest hervorrief. Der österreichische Leopoldorden und die Orden der italienischen Staaten, die seine Brust schmücken, wurden ihm als Anerkennung seines Wirkens als Kaufmann und Rheder, zu Theil.

Im Jahre 1848 war Bruck es, welcher die Sache Oesterreichs und Deutschlands siegreich gegen die italienischen Sympathien vertheidigte, die auch in Triest sich regten. Als daher ein Abgeordneter zur deutschen constituirenden Nationalversammlung gewählt werden sollte, traf ihn die einstimmige Wahl seiner Mitbürger. Er war nicht lange zu Frankfurt, so wurde er von der Regierung zu ihrem Bevollmächtigten bei dem deutschen Reichsverweser, Erzherzog Johann, ernannt. In der doppelten Eigenschaft als Abgeordneter und Regierungsbevollmächtigter wirkte er gleichmäßig mit Festigkeit und Mäßigung in versöhnlichem Geiste. Die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und Oesterreichs, mit möglichster Schonung aller bestehenden Rechte und unausrottbaren Stammesbesonderheiten, zu gegenständlicher Fortbildung und Stärkung und zur Abwehr aller antisocialen und zerstörenden Elemente, schwebte ihm klar vor Augen, wenn ihm auch nicht entgangen sein konnte, daß die zu Frankfurt vorgeschlagenen Maßregeln dieses große Ziel wol hinauszuschieben, nicht aber wol zu erreichen vermögen. Die Fügung oder Vorsehung stellte ihn indeß bald selbst auf einen Platz, der ihn in den

1,803,328 Gulden; es stellte sich sonach die reine Einnahme auf 517,500 Gulden, welche jene des Verwaltungsjahres 1848 um 116,500 Gulden überstieg. Die Dampfschiffe des Lloyd machten 1849 nicht weniger als 809 Fahrten, und zwar 40 Fahrten zwischen Triest und Constantinopel; 12 zwischen Triest und Alexandrien; 20 zwischen Constantinopel und Syrien; 39 zwischen Constantinopel und Salonich; 21 zwischen Constantinopel und Smyrna; 11 zwischen Alexandrien und Smyrna; 13 zwischen Syra und Alexandrien; 35 zwischen Constantinopel, Galacz und Ibraila; 144 zwischen Galacz und Ibraila; 23 zwischen Constantinopel und Trapezunt; 17 zwischen Constantinopel und Burgas; 26 zwischen Triest und Lutraki; 26 zwischen Piräus und Calmaki; 26 zwischen Piräus und Nauplia; 110 zwischen Triest und Venedig; 53 zwischen Triest und Dalmatien; 99 zwischen Triest, Istrien und Fiume; 82 zufällige Fahrten und Militärtransporte. Die Betriebseinnahmen stellten sich um 458,651 Gulden günstiger als im Jahre 1848, und es liegt der Grund dieser Zunahme nicht allein in der friedlicheren Gestaltung der Verhältnisse, sondern hauptsächlich in dem stets zunehmenden Verkehr des Hafens von Triest mit der Levante und der levantinischen Häfen untereinander. Der Ertrag der Fahrten nach Venedig wird durch die bedeutenden Unkosten der dazu verwendeten großen Schiffe sehr geschmälert. Die zwei größten Kosten der Auslagen sind: 664,551 Gulden für Besoldung und Beföstigung der Offiziere und Mannschaft; 628,423 Gulden für Brennmaterial (und zwar: 567,482 Gulden für englische, 46,489 Gulden für dalmatische, 13,946 für istrianer Steinkohlen, 506 Gulden für Brennholz).



Stand setzte, auf diese innigst zu wünschende Einigung in der zuverlässigsten Art, wie sie zu bewirken ist, hinarbeiten. Denn als es sich nach Bewältigung der Octoberrevolution, um die Bildung eines starken und festen Ministeriums handelte, welches gleichzeitig dem Volke die Beruhigung gewähre, daß die Grundsätze des constitutionellen Regiments treu bewahrt und fortentwickelt würden, wurde er als Minister des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten in das Cabinet berufen.

Was der hochbegabte Mann seitdem gewirkt, grenzt an das Unglaubliche, besonders wenn man bedenkt, daß seit seiner Berufung erst zwanzig Monate verstrichen sind. Bevor wir jedoch sein Wirken als Handelsminister, soweit es in unsern Kräften steht, skizzieren, erwähnen wir, daß Herr von Bruck auch außer seiner eigentlichen Sphäre auf das Erfolgreichste thätig gewesen ist. Er hat einen hauptsächlichlichen Antheil an der Verfassung vom 4. März 1849; er hat den für Oesterreich so vortheilhaften und doch für den Gegner so schonenden Frieden mit Piemont geschlossen; in der deutschen, in der ungarischen Frage, in den Finanzangelegenheiten, ist im Minister-rathe sein Votum stets eines der belangreichsten, und es gibt viele, welche wünschen, dasselbe möchte noch öfter, als es ohnehin der Fall ist, das entscheidende sein.

Das Ministerium des Handels, und der Gewerbe und öffentlichen Bauten, welches in Folge der von dem Kaiser Ferdinand gewährten Neugestaltung der Dinge in Oesterreich, im Jahre 1848 entstand, dessen erster Inhaber aber, abgesehen von seinem lediglich revolutionären Emporkommen, der großen Aufgabe nicht im entferntesten gewachsen war, glich gewissermaßen einem Gebäude, von welchem hier eine Mauer, dort ein Bogen, da ein Pfeiler stand, aber noch Alles ohne Verbindung, und wie als wenn der erste Baumeister in Verzweiflung, ein Werk über seine Kräfte unternommen zu haben, auf und davon gegangen wäre. Einige wichtige Dienstzweige, die nothwendig unter dieses Ministerium gehörten, standen noch unter andern Behörden, kurz es war Alles erst auszubauen und zu organisiren, als Herr von Bruck die oberste Staatsleitung des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten übernahm. Er legte mit eben so großer Umsicht und Kraft die Hand an das Werk, organisirte sein Ministerium neu, und rief auch die nothwendigen Mittelbehörden in den Kronländern in das Leben. Jetzt möchte es das Muster aller Handelsministerien auf dem Continente genannt werden dürfen.

Ein Beweis, wie schwierig es war, dieses Ministerium zu organisiren, und welche umfassende Erhebungen und Vorbereitungen hatten vorzugehen müssen, ist, daß Herr von Bruck erst am 8. Oct. 1849 den Bericht, betreffend die Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an Sr. Majestät den Kaiser erstatten konnte. Die kaiserliche Genehmigung des Organisationsplanes erfolgte am 13. desselben Monats zu Schönbrunn.



Bei Feststellung des Wirkungskreises und der Geschäftsregelung seines Ministeriums fand der Minister, wie er in dem Vortrag an den Monarchen sagt, den Zeitpunkt in der von Allerhöchstdemselben verliehenen Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849. Diese Verfassung bezeichnet in §. 36, Litt. g und h\*), den ausgedehnten Wirkungskreis, innerhalb welchem dieses Ministerium für die Wohlfahrt des Reichs und seiner Bürger zu sorgen hat. „Die nunmehr“, fährt der Minister dann in seinem Vortrage an den Monarchen fort, „im Ministerium vereinten Geschäftszweige waren früher unter mehreren Verwaltungsabtheilungen zerstreut. Ihre Vereinigung zu einem gemeinsamen Ganzen macht es möglich, die dadurch zu erreichende Aufgabe von einem höhern Standpunkte aufzufassen, und die Leistungen in einen engeren gegenseitig fördernden Wechselverband zu bringen. Es erheischen die gesellschaftlichen Einrichtungen, in Beziehung auf Handel und Gewerbe, eine gänzliche Umgestaltung, und die auf die Entwicklung des Verkehrs so mächtig einwirkenden Communicationsmittel eine stete, den gesteigerten Bedürfnissen entsprechende, Fortbildung. Diesen Anforderungen und Bedürfnissen zu genügen, insbesondre den Reichsbürgern den Schutz und die Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zu gewährleisten, bildet das Ziel welchem unablässig nachgestrebt werden muß; die passende Einrichtung des Ministeriums und seiner Organe ebnet den Weg, auf welchem dasselbe verfolgt und möglichst erreicht werden soll.“

Wären wir nicht durch die Kürze dieser Schrift gefesselt, so würden wir eine vollständige Analyse dieses Organisationsberichts geben, welche den Geist durch klares Ordnen massenhaften Stoffes erquickt. Man kann diesen Bericht zugleich als eine großartige Ouverture betrachten, denn gleichwie in dieser alle folgenden Weisen angedeutet sind, so auch in ihm alle folgenden Thätigkeitsäußerungen des Handelsministers. Wen nicht bloß Verständigkeit und Schönheit der Entwicklung anziehen, sondern wer aus Wißbegierde oder Interesse die Verfassung des österreichischen Handelsministeriums kennen lernen will, nicht bloß formell, sondern organisch, der wird zuerst diesen Bericht zu einem förmlichen Studium machen müssen. Einiges indeß müssen wir auch in dieser kurzen Skizze mittheilen.

Die Gliederung des Ministeriums geht, wie der Vortrag sagt, aus der Natur der ihm zugewiesenen Geschäfte hervor; es zerfällt in die Abtheilungen „für den Handel und die Gewerbe“, für die „öffentlichen Bauten und für die Communicationsmittel“, dann „in jene der diesen Abtheilungen gemeinsamen Hilfsanstalten, vereint

\*) VI. Abschnitt. Von den Reichsangelegenheiten. §. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt: g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens, und der Regelung von Maß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten.



mit der Direction der administrativen Statistik.“ Hierauf werden in dem Vortrage die Geschäfte einzeln aufgezählt, die dem Ministerium in Bezug auf Handel und Gewerbe obliegen, auf welchen ersten Geschäftszweig sein Einfluß theils in der Eigenschaft als leitende, überwachende und entscheidende, oberste Reichsbehörde, theils durch Mitwirkung und Theilnahme an der Regelung der bezüglichen Verhältnisse sich zu erstrecken hat. Wer die Zahl und Verschiedenartigkeit der in dreiundzwanzig Paragraphen aufgezählten Geschäfte prüft, wird einen annähernden Begriff von der Schwierigkeit und Wichtigkeit der ersten Abtheilung des Ministeriums sich bilden können. Auch in Geschäfte, die zunächst einem andern Ministerium zugewiesen sind, greift es ein. So steht ihm namentlich bei Einführung eines neuen Handels- und Wechselrechts \*), oder bei Abänderung von einzelnen diesfälligen Rechtsbestimmungen, die für den Handels- und Gewerbsstand von Wesenheit sind, zum Behufe der Wahrung der Interessen der Handels- und Gewerbsindustrie, die Mitwirkung zu. Dergleichen nimmt es Einfluß auf die Maßregeln der directen und indirecten Besteuerung der industriellen Beschäftigungen, als: Erwerbsteuer, Taxen oder sonstige Abgaben für die Verleihung und Ausübung gewerblicher Beschäftigungen; — auf die Zollmaßregeln und Zollanstalten; die auf die Beschützung, Belebung und Erweiterung der Industrie und des Handels entscheidende Einwirkung äußern; — auf die Errichtung von technischen Schulen und polytechnischen Anstalten, sowie von nautischen Schulen und Akademien; — auf Bestimmungen über Münze, Maß und Gewicht; — auf Sanitäts- und Contumazanstalten; — auf Einführung eines neuen Seerechts. Während sonst die Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge zum Geschäftskreis des Ministeriums des Aeußern gehörten, gehören sie jetzt zu jenem des Handelsministeriums.

Um die Vielfachheit der Geschäfte dieses Zweiges des Handelsministeriums in das gehörige Licht zu setzen, bemerken wir, daß hierher auch gehören: die in den wichtigsten Handelsplätzen als Sammelpunkte für den Geld- und Waarenverkehr erforderlichen öffentlichen Börse-Anstalten; die damit zusammenhängende Bestellung von öffentlichen Börsenagenten, oder Wechsel- und Waarensensalen; die Asscuranzinstitute, Circulations-, Credits-, Leih- und Discontoanstalten (Bankinstitute), die Sparcassen und Actiengesellschaften. Welche Masse von Geschäften schließt nicht in sich die Regelung der zur Seeindustrie gezählten gewerblichen Beschäftigungen des Seeschiffbaues, der Seeschiffahrt und der Seefischerei? die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handelsmarine sammt den Verbesserungen der Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute

\*) Ein neues Wechselrecht ist bereits mit dem für ganz Deutschland gleichlautenden, eingeführt.



aus dem Stande der östreichischen Handelsmarine? Ebenso nimmt die Seedampffschiffahrt, bei der Wichtigkeit der damit in Verbindung stehenden Interessen, die beständige Aufmerksamkeit und Einwirkung des Handelsministeriums in Anspruch. Ferner sind hierher zu zählen: die Anerkennungen, Belohnungen und Auszeichnungen für außergewöhnliche verdienstliche Handlungen und Leistungen von Seeleuten. Mit dem Seewesen, soweit es dem Handelsministerium untergeordnet, stehen ferner in Verbindung: die erforderlichen Reformen des politischen Seegesetzes in Seeschiffahrtssachen und hauptsächlich in Sachen des Seedienstes auf österreichischen Handelsschiffen, dann die aus diesen gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Geschäftserhellungen; die von uns schon erwähnte Mitwirkung zu einem neuen civilrechtlichen Seegesetze; die Bestimmungen hinsichtlich der Classification der Seehäfen und die zur seepolizeilichen Hafenordnung gehörigen, den Seeverkehr wesentlich berührenden Maßregeln, in so weit sie nicht ausschließend die Kriegsmarine betreffen, ferner die Normen in Bezug auf die von den Schiffahrern zu entrichtenden Hafengebühren und hierin eintretenden Begünstigungen (für die Nationalschiffe und die begünstigten fremden Flaggen), dann die Bestellung der landesfürstlichen Hafenämtcr; die Seeleuchtanstalten (Leuchthürme), ihre Einrichtung und Erhaltung und die dafür einzuhaltenden Leuchtgebühren; die Lootsenanstalten, deren Einrichtung und das ihnen vorzuzzeichnende Gebührenmaß. Und so vielgestaltet sind alle Geschäftszweige der ersten Abtheilung des Wirkungskreises des Handelsministeriums.

Es bilden sämmtliche auf Handel und Gewerbe Bezug nehmenden Geschäfte die erste Section dieses Ministeriums, mit einem die Leitung der ganzen Geschäftsabtheilung führenden Sectionschef an der Spitze. Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt in vier Departements, deren jedes von einem Ministerialrathe geführt wird. Das erste Departement hat zum Geschäftskreise alle Angelegenheiten und Anstalten welche den auswärtigen Handel betreffen, und zerfällt in drei Abtheilungen, welche das gesammte Consularwesen, die Schiffahrt zur See und auf den sonst zur Verbindung mit dem Ausland dienenden Wasserstraßen, dann den auswärtigen Handel umfassen. Das zweite Departement befaßt sich mit den Anstalten für den innern Handel und die Industrie in öffentlicher Beziehung. Dasselbe besorgt daher jene Geschäfte, welche die von der Regierung ausgehende Förderung des innern Handels und der Industrie, sowie die dafür bestehenden Anstalten zum Zwecke haben. Die Emporhebung des Handels und der Gewerbe, insoweit sie durch innere Verwaltungsmaßregeln zu erzielen ist, die zweckmäßige Wirksamkeit der dafür bestehenden Organe und die Benutzung aller sich darbietenden Umstände zur gedeihlichen Förderung der gesammten volkwirtschaftlichen Thätigkeit, bilden den Leitpunkt bei Behandlung der Geschäfte dieses Departements. Dem dritten Departement liegt die Handhabung der Geseze ob, welche die



Betriebsverhältnisse der Handels- und Industriebeschäftigungen normiren. Das vierte Departement bildet die Ergänzung der andern; denn während diese sich mit der laufenden Verwaltung beschäftigen, welche eine rasche Abthnung der mannichfachen daselbst zusammenströmenden Geschäfte bedingt, wendet das vierte Departement seine Thätigkeit den legislativen, auf den Handel und die Industrie bezüglichen Arbeiten zu, welche eine ungestörte und tiefer eindringende Behandlung erheischen.

Die zweite Section des Ministeriums umfaßt den Verwaltungszweig der öffentlichen Bauten, welcher einer der wichtigsten der innern Verwaltung ist, sowol wegen der ansehnlichen Geldmittel, die er in Anspruch nimmt, als wegen seines Einflusses auf die gesammte Volkswirthschaft. Die oberste Leitung und Ueberwachung des Bauwesens geht von dem Ministerium aus, die eigentliche Ausführung aber ist davon getrennt. Das Ministerium entscheidet ferner über die Besetzung der höhern Dienstposten; in ihm vereinigen sich alle legislativen Arbeiten in baulicher Beziehung und jene Gegenstände, welche die Centralisation und Verhandlung beim Ministerium erfordern. Die zur Besorgung dieser wichtigen und umfangreichen Geschäfte bestimmte Section des Ministeriums zerfällt in zwei Departements: eines für die administrativen und legislativen, das andere für die technischen Arbeiten; das Bauarchiv ist dieser Section beigegeben und unmittelbar untergeordnet, für die eigentliche Ausführung der Staatsbauten ist die Generalbaudirection die obere Behörde.

Die dritte Section des Ministeriums umfaßt die Communicationsanstalten. Hierüber findet man in dem Vortrage des Herrn von Bruck an den Monarchen, folgende leitende Grundfätze von einleuchtender, und doch so lange verkannter Wahrheit: „Der Verkehr in geistiger und materieller Beziehung ist das belebende Princip der Staatsgesellschaft. Eisenbahnen und Telegraphen sind ein mächtiges Mittel, den regelmässigen Verkehr und durch diesen die Kultur und die materielle Wohlfahrt des Menschen zu fördern. Dieser indirecte Vortheil der Communicationsanstalten ist noch weit wichtiger als der directe des finanziellen Einkommens. Von diesem höhern Standpunkte scheinen selbst finanzielle Opfer vollkommen gerechtfertigt, welche der Entwicklung dieser Anstalten in der Gegenwart gebracht werden müssen, indem eine nicht ferne Zukunft das in dieselben eingelegte Capital zuverlässig mit reichen geistigen und materiellen Zinsen zurückerstattet wird.“ Die Aufgabe der Section für die Communicationen ist, Post, Eisenbahnen und Telegraphen, als die unentbehrlichsten Circulationsmittel des Staatsbürgers, in möglichster Vollkommenheit zum einheitlichen, sich wechselseitig unterstützenden Zwecke zu leiten; in dieser Section concentriren sich die legislativen Arbeiten, die Erhaltung und Ausdehnung der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten und überhaupt alle Gegenstände, in welchen die Centralsection der Communications-



anstellen unerlässlich ist. Das Ministerium überwacht die Thätigkeit der Executionsbehörden, besetzt die höhern Dienstposten und entscheidet über Recurse in letzter Instanz. Die Ministerialsection der Communication besteht aus einem Sectionschef, einem legislativen und drei administrativen Departements für die drei Zweige der Posten, des Eisenbahnbetriebes und des Telegraphendienstes. Für den Eisenbahnbetrieb und Telegraphendienst gibt es eine Generaldirection, der das Coursbureau und die Oekonomieverwaltung zur Seite stehen. Für den Postdienst gibt es Oberpostdirectionen in solchen Kronländern, die in mehrere Kreise zerfallen, in den kleineren Kronländern Postdirectionen als Oberbehörden für die Postämter.

An diese drei Sectionen reihen sich jene Geschäftsabtheilungen an, welche allgemeiner Natur sind und allen übrigen mehr oder minder als Hilfsmittel dienen. Weil diese Geschäftsabtheilungen verwandter Beschaffenheit sind, hat der Minister sie in eine Section vereinigt, welche in zwei Departements zerfällt. Es ist dies die statistische Section. Das erste Departement derselben wird durch die Direction der administrativen Statistik gebildet, deren Aufgabe eine vielumfassende ist. Herr von Bruck stellt in dem Berichte an den Monarchen die Aufgabe der Statistik, deren Pflege Oesterreich unter den größeren Staaten ziemlich zuerst unternahm, dahin auf, daß sie jedem Verwaltungszweige die von letzterem begehrten Auskünfte aus dem Vorrathe ihrer Notizen und Sammlungen ertheile, die von demselben in Anspruch genommene Zusammenstellungen liefere, und daß sie anregend und belehrend auf das Volk einwirke, sei es durch Herausgabe von statistischen Tafeln, welche eine Uebersicht der Gebahrung der gesammten Staatsverwaltung enthalten, sei es durch Veröffentlichung anderer in das Gebiet der Statistik einschlägigen Werke, welche dem allgemeinen Gebrauche des Publikums zugänglicher sind als jene Tafeln, deren Werth zunächst als Quelle der Nachforschung für die Organe der Verwaltung und der Gesetzgebung besteht. Zu den übrigen Departements des Handelsministeriums steht die Direction der Statistik in näherer Beziehung, indem sie die in denselben im Laufe der Verwaltung sich ansammelnden Daten und Nachweisungen übernimmt, sie in geordneter Uebersicht erhält, und daraus sowol, als aus den ihr anderweitig zusießenden Mittheilungen, den Departements die von ihnen begehrten Auskünfte ertheilt, und am Ende des Zeitabschnittes die Ergebnisse des bezüglichen Verwaltungszweiges zusammenstellt. Im Departement des auswärtigen Handels, fährt der von dem Kaiser genehmigte Vortrag des Ministers fort, strömt eine Masse von Nachweisungen zusammen, die für das laufende Bedürfniß des Dienstes in steter Evidenz gehalten werden müssen. Es würde eine zu vermeidende Verdoppelung der Geschäfte entstehen, wenn diese mit viel Aufwand an Zeit und Mühe zu bewerkstelligende Evidenzhaltung und die Zusammenfassung der bezüg-



lichen Ergebnisse, sowol in dem Departement, als auch wiederholt bei der Direction der Statistil erfolgte. Bei letzterer befinden sich die in dem Fache bewanderten, hierzu speciell verwendeten Individuen. Die Einrichtung dieser Direction bietet die Mittel zu rasch einzuleitender Registrirung dieser Daten dar, sie wird daher am geeignetsten daselbst concentrirt werden. Nicht minder reichhaltig und belangreich sind die Sammlungen über Gegenstände des innern Verkehrs, über die industrielle Production, den Handel und das Transportwesen, welche sich bei der Direction der Statistil vorfinden, und dem zweiten Handelsdepartement (inneren Handel und Industrie) willkommenen Aufklärungen über Gegenstände seines Bereiches darbieten. Durch diese praktische Verbindung mit der Administration gelangen die Sammlungen der Statistil, für die allgemeinen Zwecke der Verwaltung noch mehr zur Benutzung und fördern den Dienst noch mehr, als bis dahin der Fall gewesen.

Dem statistischen Departement ist auch die volkswirtschaftliche Journalistik zugewiesen, in welcher Beziehung der Minister in dem von dem Kaiser genehmigten Vortrage, den schönen Grundsatz aufstellt, daß die Thätigkeit seines Ministeriums damit, daß es die seinem Wirkungskreise entsprechenden Verwaltungsgeschäfte ihrer Beendigung zuführt, keineswegs abgeschlossen ist, sondern daß es überdies das Bedürfnis hat, mit dem Volke, dessen Erwerbthätigkeit es schützen und fördern soll, in unmittelbarer Verbindung zu treten. Dazu genügt die Veröffentlichung der Handels- und Schifffahrtsausweise nicht vollständig. Denn einerseits häufen sich in den Aemtern des Ministeriums eine Menge von belangreichen, dem industriellen und handeltreibenden Stande zum Nutzen gereichende Notizen und Mittheilungen an, deren rasche Verbreitung wünschenswerth ist. Andererseits erscheint es zweckmäßig, von gefaßten oder zu fassenden Maßregeln die veranlassenden Ursachen und entscheidenden Motive zu erörtern, den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung einschlägiger Verhältnisse festzustellen, oder sonst darüber anregende und belehrende Mittheilungen zu veröffentlichen, ja auch, ohne gerade Polemik mit Vorliebe zu treiben, die auswärtige Presse von der Beachtung nicht auszuschließen. Wie immer eine solche Einwirkung auf das Volk sich gestalten muß, wie der Minister sagt, von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte aus betrieben werden, und es ist die volkswirtschaftliche Journalistik, dem statistischen Departement zugewiesen worden, da diesem die zu veröffentlichenden Notizen der zu bearbeitenden Gegenstände von den übrigen Departements zugemittelt werden, und da es auch selbstständig oder über Anregung des Ministers größere oder kleinere Ausarbeitungen vornimmt und zur Veröffentlichung bringt. Zur Zeit, als der Handelsminister seinen Organisationsbericht an den Monarchen erstattete, bestand bereits seit dem 1. April 1849 die „Austria, Tageblatt für Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel,“



welche Zeitung keineswegs eine der geringsten der zahlreichen Schöpfungen des Herrn von Bruck ist. Von ihrem Entstehen bis zum 1. Nov. 1849 wurde sie von dem berühmten Statistiker, Ministerialrath Czörnig redigirt, von da an übernahm der talentvolle und kenntnißreiche, aus dem Auslande berufene Nationalökonom Dr. Höfken, die Redaction. Die „Austria“ entwickelt und vertheidigt die Handelspolitik des österreichischen Ministeriums, verbreitet überhaupt gesunde nationalökonomische Ansichten, und ist hauptsächlich auch dazu bestimmt, die bei dem Handelsministerium einlaufenden Notizen und Berichte über Gegenstände des Handels, der Industrie und Verkehrsmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen \*). Zur „Austria“ sind seit April dieses Jahres die „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt, nach Berichten an das kaiserliche Handelsministerium, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik,“ — gekommen, eine Monatschrift, welche solche wichtige Berichte an das Ministerium enthält, die ihres größern Umfangs wegen in der „Austria“ nur auszugsweise oder in viele Nummern vertheilt, Platz finden könnten, aber gerade wegen ihres umständlichern Eingehens in die commerciellen Verhältnisse der auswärtigen Plätze, für die Fachmänner in den einzelnen Zweigen der Industrie und des Handels von hohem Interesse sind.

Das zweite Departement der statistischen Section ist das für die Rechnungsgeschäfte; und zu besagter Section ist dasselbe einbezogen, weil auch die Direction der Statistik zum Theil aus Rechnungsbeamten besteht, und weil die daselbst vorkommenden Tabellen und Uebersichten wesentlich jene Aufschreibungen ergänzen, welche das Rechnungsdepartement zu führen und woraus es der Verwaltung die begehrten Nachweisungen zu liefern hat. Die Bestimmung des Rechnungsdepartements ist, vollkommene Ordnung in die Nachweisungen über die Verwendung der für die Zwecke des Handelsministeriums bestimmten Gelder zu bringen und dieses in den Stand zu setzen, die Verwendung selbst genau zu überwachen und sich jede Stunde Rechenschaft zu geben über die verfügbaren, als

\*) Wie nothwendig es ist, die Handelswelt auf so Vieles, das ihr nur aus Unkenntniß verschlossen ist, aufmerksam zu machen, beweisen viele Beispiele, von denen wir nur den Handel mit Rußland hervorheben wollen. Der kaiserlich österreichische Generalconsul zu Odessa, Herr von Gutmannsthal, der auch eine Denkschrift über Rußlands Industriezustände in der „Austria“ veröffentlicht hat, zerstreut in einem andern Aufsätze in derselben Zeitschrift, die den Titel führt „Handel nach Rußland“ den Wahn, daß der Handel dahin fast unmöglich sei, und führt folgenden Satz aus: „Der wahre und eigentliche Grund der Geringsfügigkeit des österreichischen Handelsverkehrs mit Rußland liegt keineswegs in den von russischer Seite entgegenstehenden Hindernissen, sondern einzig und allein in dem Umstande, daß der Unternehmungsgeist und die merkantilischen Bestrebungen des österreichischen Handelspublikums, sich in der Richtung nach Rußland noch nicht gehörig entwickelt haben.“



auch über die noch zur Verfügung stehenden Summen, sowie über das Bedürfniß der in Anspruch zu nehmenden Gelder.

Die Kanzleigeschäfte des Handelsministeriums sind einem eigenen höhern Ministerialbeamten als Kanzleidirector zugewiesen.

Aus dem Gesagten kann man sich eine Uebersicht von der Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bilden, und einen Begriff von der Wichtigkeit, Menge und Vielgestaltetheit der demselben zugewiesenen Geschäfte erlangen.

Rasch folgten nun, so rasch als es nur irgend die Natur der Dinge erlaubte, die Vorträge des Handelsministers an den Monarchen zur Vervollständigung der Organisation des Ministeriums. Der erste Vortrag war jener über die Organisation der Baubehörden vom 28. Nov. 1849, dem der Monarch am 15. Dec. seine Allerhöchste Genehmigung erteilte. Schon unter dem 22. Sept. 1849 hatte der Minister in einem von dem Kaiser genehmigten Vortrage über die provisorische Errichtung einer Oberbaudirection für das Lombardisch-Venetianische Königreich, die Ursachen des gehemmten Bauwesens in Oesterreich näher entwickelt: Mangel einer einheitlichen Leitung, verfehlte Gliederung der Baudienstzweige, ungeeignete Unterstellung der Bauorgane unter die andern Behörden, unzureichendes technisches Unterrichtswesen und daraus entstandener Mangel an einer hinreichenden Anzahl von durchgebildeten ausgezeichneten Baucapacitäten. Den verschiedenen Zweigen des Bauwesens wurde durch die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eine Vereinigung gegeben, und es stellte der Minister den Grundsatz auf, daß, um den vorgesezten Zweck zu erreichen und die erforderliche Uebersicht, Thatkraft, Gleichförmigkeit und Controle im Baudienste zu erzielen, die Vereinigung, also die Abhängigkeit aller Bauorgane vom Ministerium der öffentlichen Bauten, durch den ganzen Organismus durchgeführt und diesen Organen eine Stellung und Dienstverbindung gegeben werden müsse, ähnlich derjenigen, welche die untern Behörden der andern Ministerien einnehmen.

Um nicht etwa bei der obersten Leitung der öffentlichen Bauten in andere Sphären einzugreifen, stellte der Minister folgenden Satz auf: Grundsätzlich gebührt die Ausführung und Verwaltung jener Bauten ausschließlich dem Ministerium der öffentlichen Bauten, für welche die Kosten aus den ihm bewilligten Geldmitteln bestritten werden; bei anderen Reichsbauten aber einverständiglich mit den Ministerien, welche für diese Bauten die Dotationen besitzen, wie dies nur bei den Ministerien des Kriegs und des Bergbaues der Fall ist. Nach diesem Grundsatz gehören auch jene öffentlichen Bauten, die keine Reichsbauten sind, deren Kosten jedoch ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln, wenn auch nur vorschußweise, bestritten werden, dem Wirkungskreise des Ministeriums der öffentlichen Bauten an. Dieser Wirkungskreis erstreckt sich auch auf jene



Straßenbauten der einzelnen Kronländer \*), welche für den Handel und Verkehr, oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, jedoch nur in der Art daß die Baubehörden vor der Ausführung den gebührenden berathenden Einfluß nehmen können, welcher Einfluß auch auf die Bauten an allen schiff- oder flossbaren Kanälen Anwendung finden muß, wenn solche auch nicht in die Classe der großen Wasserstraßen gehören. In allen übrigen Bauangelegenheiten wirken die Organe des Ministeriums der öffentlichen Bauten nur auf Verlangen der öffentlichen Behörden rathgebend; insofern es aber von den politischen und andern Behörden gewünscht und verlangt wird, haben sie auch die Projectirung, Leitung und Ausführung von derlei Bauten zu besorgen.

An der Spitze aller Baubehörden und unmittelbar unter dem Ministerium der öffentlichen Bauten steht die Generalbaudirection, welche ihren Sitz zu Wien hat und die Centralbehörde zur Ausführung der Beschlüsse des Ministeriums und zur Besorgung der technischen und administrativen Beaufsichtigung und Leitung der öffentlichen Bauten ist.

Die Generalbaudirection zerfällt in drei Sectionen. Die erste Section ist die für den Staatsseisenbahnbau und umfaßt die Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staatsseisenbahnen und der dazu gehörigen Gebäude und Gegenstände jeder Art. Die zweite Section ist die für den Straßen- und Wasserbau, die dritte die für die Architektur, und der Wirkungskreis dieser beiden Sectionen umfaßt die obere Leitung aller Neu- und Umbauten, dann die Erhaltungsarbeiten in den bezeichneten Bauzweigen nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen. Die Bauten von größerer und besonders wichtiger Bedeutung werden nicht durch die in den Kronländern geschafften Bauorgane, sondern durch die beiden Sectionen selbst besorgt werden, welche demnach, wie es bei den Eisenbahnbauten geschieht, die zu den erwähnten Bauten nothwendigen Ausarbeitungen, sowie ihre Ausführung durch Beamte aus ihrer Mitte, und zwar unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vorstandes, zu leiten haben. In besondern Fällen, nach dem Ermessen des Ministeriums oder der Generalbaudirection, können hervorragende Fachmänner, die nicht im Staatsdienste stehen, zur Berathung wichtiger Bauangelegenheiten beigezogen, oder es kann ihnen von Fall zu Fall die Verfassung eines Projectes und dessen Ausführung anvertraut, oder ein öffentlicher Bauconcours ausgeschrieben werden.

An der Spitze jeder der drei Sectionen der Generalbaudirection steht ein Oberbaudirector, mit einem Oberinspector als

\*) Im Allgemeinen gehören Straßenbauten, auch Bauten an schiffbaren Flüssen und Canälen, zu denjenigen öffentlichen Bauten, welche nicht aus Reichs-, sondern nach § 35 der Verfassung, aus Landesmitteln bestritten werden, daher Landesangelegenheiten sind.



Stellvertreter und mehreren Inspectoren als technischen Referenten für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Für die technisch-administrativen Geschäfte, Localerhebungen, Projectsverfassungen und Localleitung der wesentlichen Neubauten in den Kronländern sind den verschiedenen Abtheilungen der Generalbaudirection nach Bedürfniß die nöthigen Oberingenieure, Ingenieure und Ingenieurassistenten \*) zugewiesen. Ferner ist der Generalbaudirection ein Rechtsgelehrter beigegeben, welcher in allen Angelegenheiten die Interessen des Staatsschatzes in rechtlicher Beziehung zu wahren hat, namentlich bei den Expropriationsverhandlungen, und der die Rechtsgutachten in allen streitigen Fragen erstatten muß. Die rein administrativen Geschäfte der Generalbaudirection werden in jeder der drei Sectionen durch einen Secretair mit der entsprechenden Anzahl von Concipisten und Conceptsadjuncten besorgt.

Unter der Generalbaudirection stehen die Baudirectoren der Kronländer und die Kreisbauämter. Die letzteren befinden sich je am Sitze des Kreispräsidenten, und das Kreisbauamt am Sitze des Statthalters ist zugleich Baudirection. Die Baudirectionen, welche sonach jederzeit auch Kreisbauämter sind, haben in ersterer Eigenschaft alle jene Bauanträge und Bauangelegenheiten zu prüfen und zu berichtigen, deren Bewilligung den Statthaltern zusteht. Ferner haben sie auf Auftrag der Statthalter alle Baulichkeiten, welche nicht aus Reichsmitteln bestritten werden, entweder selbst, oder in größeren Kronländern durch die Kreisbauämter in Ausführung bringen zu lassen und zu überwachen. In ähnlicher Weise stehen sie allen andern Behörden des Kronlandes zur Seite, wenn dieselben in Vollziehung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Amtshandlungen, deren Mitwirkung zu technischen Gutachten oder Bauanträgen und Kostenanschlägen bedürfen. Jedem Kreisbauamte steht ein Inspector vor, dem ein Oberingenieur als Stellvertreter und eine hinreichende Anzahl Ingenieure, Ingenieurassistenten und Baueleven beigegeben wird, je nach der Wichtigkeit der Bauführungen in dem Kreise und je nach dem Umfange der Baugeschäfte. Wo das Kreisbauamt zugleich die Baudirection bildet, wird der Vorstand ein Oberinspector und sein Stellvertreter ein Inspector sein. In einzelnen Orten können je nach Erforderniß, im Einvernehmen mit dem Kreispräsidenten, von den Kreisbauämtern Ingenieure festhaft bestellt werden. Größere Bauführungen, welche die Verfolgung eines Gesamtplanes des nöthigen Bauzusammenhanges wegen bedingen, wie bei schiffbaren Flüssen und Kanälen, dann bei Hauptstraßenanlagen oder bei neuen Gebäuden für specielle Zwecke und von größerer Bedeutsamkeit, werden durch die Organe der Generalbaudirection oder den dazu

\*) Hier mag erwähnt werden, daß zu Wien eine „Zeitschrift des österreichischen Ingenieurvereins“ bereits im zweiten Jahrgange erscheint, monatlich zwei Nummern, und ein Beiblatt unter dem Titel: „Notizen- und Intelligenzblatt des österreichischen Ingenieurvereins“.



von ihr berufenen und geeigneten Fachmännern ausgeführt werden. Alle Neubauten dagegen von geringerem Umfange oder Bauarbeiten, welche die Erhaltung, Erneuerung oder Verbesserung der bestehenden Bauwerke und Gebäude zum Zwecke haben und wofür das Ministerium der öffentlichen Bauten dotirt ist, hat das Kreisbauamt unmittelbar zu besorgen, sowie auch die aus öffentlichen Fonds oder aus den Landes- (nicht Reichs-) Mitteln zu errichtenden Gebäude oder Baulichkeiten, wenn dieselben von der Baudirection ihm aufgetragen werden. Alle anderen Baulichkeiten, deren Bewilligung oder Ueberwachung in baupolizeilicher Hinsicht in den Wirkungskreis der Kreispräsidenten oder Bezirkshauptmänner gehören, oder solche Baulichkeiten, deren Bewilligung in der Amtswirksamkeit anderer Landes- oder Kreisbehörden liegt, hat das Kreisbauamt auf Anforderung durch seine Organe begutachten oder überwachen zu lassen. Wie die Generalbaudirection für die Monarchie, so hat das Kreisbauamt für den Kreis diejenigen nothwendigen Bauanträge für das folgende Jahr zu verfassen, welche aus Reichsmitteln bestritten werden und in die Dotation des Ministeriums der öffentlichen Bauten gehören, und ist verpflichtet, solche rechtzeitig durch die Baudirection, welche die Vorschläge zu prüfen und zu begutachten hat, zur Vorlage zu bringen. — Hafengebäuden und überhaupt die Bauten an der Seeküste werden der nöthigen Einheit wegen, von dem bei der Centralbehörde in Triest angestellten Oberinspector überwacht.

Es fragt sich nun, was von dem Ministerium der Bauten, seitdem Herr von Bruck es übernommen hat, Großes geleistet worden oder im Gange ist. Hier ist insbesondere der Bau der Staatseisenbahnen hervorzuheben, der im Jahre 1849 trotz des äußeren und inneren Krieges, trotz der im äußersten Grade durch denselben in Anspruch genommenen Staatsmittel, dennoch mit dem größten Nachdrucke betrieben wurde. Die Bahn von Gilly nach Laibach und die von Prag nach Lobositz sind vollendet, jene über den Semmering, sowie von Lobositz nach der sächsischen Grenze der Vollenendung nahe gebracht, und die von Laibach nach Triest begonnen. Was die Arbeiten an den Staatseisenbahnen in der Lombardei und Venedig betrifft, so waren die Wiederherstellungsarbeiten an der großen Lagunenbrücke \*) schon im Mai d. J. so weit gediehen, daß man den Zeitpunkt ihrer Wiederbefahrbarkeit auf Ende Juni festsetzen konnte. Der Bau der Etschbrücke schreitet so rasch, als die Verticlichkeiten es irgend gestatten, vorwärts. Der Bau der Bahn von Verona nach Mantua wird, da alle Vorbereitungen getroffen sind, alsbald in Angriff genommen werden, und ist wol in diesem Augenblicke schon in Angriff genommen. Die Terrainuntersuchungen für die in den Kronländern Lombardei und Venedig auszuführenden Linien,

\*) Von den Brückenbögen waren 45 theils ganz zerstört, theils hatten sie wegen ihrer Schadhafigkeit abgetragen werden müssen. Dieselbe ist Anfang Juli dem Verkehr ganz wieder übergeben.



namentlich für das Project einer Eisenbahn von Verona über Peschiera nach Brescia, werden ununterbrochen fortgesetzt. Tyrol, Salzburg und Baiern werden durch Eisenbahnen verbunden, und überhaupt wird ein vollständiges Eisenbahnnetz über das ganze Reich verbreitet werden.

Die Regulirung der Flußbette wird zu großartigen Ergebnissen führen. Auf einen von dem Handelsminister an den Monarchen erstatteten Bericht hat Allerhöchstderselbe unter dem 16. Juni 1850 die Theißregulirung genehmigt, die schon 1846 begonnen und bis Anfang 1849 fortgeführt worden war. Durch diese Regulirung wird nun mittels einer jährlichen Beihilfe von 100,000 Gulden aus dem Staatsschatze für fünf Jahre zur Bauführung, nicht nur die Schifffahrt auf der Theiß erleichtert, sondern es werden auch 200 deutsche Quadratmeilen Boden, welcher durch die vieljährigen Rückflüsse der Ueberschwemmungen zum größten Theile eine außerordentliche Fruchtbarkeit besitzt, für eine geregelte Kultur gewonnen werden\*). Schon seit langer Zeit ist die Regulirung der Donau zwischen dem Bisamberg und Preßburg, um das Marchfeld vor den so häufigen Ueberschwemmungen zu schützen, sowie der Bau einer von Hochwässern und Eisgängen nicht alljährlich zerstörter Brücke, welche Wien mit dem Marchfelde verbindet, wahrhafter Landeswunsch. Das Handelsministerium ordnete die hydrotechnische Aufnahme jener Donaufstrecke an, und es war die zwischen Klosterneuburg und Schwechat, schon im Januar dieses Jahres vollendet. Auch ist eine Commission aus Sachkundigen zur Entwerfung eines Projectes für die gedachte Stromregulirung niedergesetzt worden, der dazu ein Programm vorgezeichnet wurde, welches folgende drei Hauptaufgaben umfaßt: die eigentliche Stromregulirung; die Umgestaltung des wiener Donaukanales aus seinem dermaligen Zustande eines natürlichen Donauarmes zu einem künstlichen Schifffahrtskanale; die Herstellung einer standhaften Verbindung über die Donau mittels Herstellung einer soliden, den jährlichen Zerstörungen durch Hochwasser oder Eisgänge nicht unterliegenden Brücke. Wenig wurde seitdem (Januar d. J.) öffentlich bekannt, am 1. Juni brachte die Austria folgende erfreuliche Kunde: „Die Regulirung des Donaufstromes wird bald nicht mehr zu den unerfüllten Wünschen gehören. Eben erfahren wir, daß im Ministerium bereits an dem Entwürfe eines Concourses zur Ausführung der nöthigen Befestigungen, Durchstiche und dergleichen gearbeitet wird. Die Ausfüh-

\*) Die so äußerst wichtigen Arbeiten der Theißregulirung hatten bis jetzt nur darum keinen entsprechenden Erfolg gehabt, weil die Particularinteressen der für diese Regulirung zusammengetretenen Bezirksvereine die Oberhand behaupteten und von den einzelnen Gesellschaften Bauten vorgeschlagen und auch ausgeführt wurden, die mit dem gesammten Regulirungswerke nicht im Einklange standen. Jetzt ist einer Centralcommission die Ueberwachung und Leitung der gesammten Entsumpfungsarbeiten übertragen. Diese Centralcommission hat ihren Sitz zu Pest und ist dem Handelsministerium untergeordnet.



„rung soll bald begonnen und mit größter Kraft betrieben werden.“ Wie werden, wenn das große Werk vollbracht ist, die Bewohner der Marchfeldbörser in der Donaunähe, die von den wilden, plötzlich einbrechenden Fluthen oft nur Zeit hatten, sich auf das Dach zu retten, den Namen Bruck segnen, wenn sie bei nahender Thauzeit im Winter nicht mehr mit Schreck die, den Eisgang verkündenden Kanonenschüsse, zu vernehmen brauchen. Andere Flüsse werden, wo es Noth thut, von dem Ministerium nicht minder in das Auge gefaßt; jedoch kann nicht Alles auf einmal geschehen.

Neben den Eisenbahnen und großen Wasserstraßen werden die Landstraßen nichts weniger als vernachlässigt. Ungarn, das in Beziehung auf Straßenbau aus eigener Schuld hinter fast allen Ländern Europas unendlich zurückgeblieben ist, wird nach dem Plane des Ministers mit einem Straßenetze versehen werden, das den Bewohnern einen Nutzen bringen wird, den manche kaum ahnen. Kein Kronland wird von Herrn von Bruck in irgend einer Art stiefmütterlich behandelt, in allen wird dereinst sein Name als der des Landeswohlthäters, bis in die spätesten Zeiten fortleben.

Die Vergrößerung und Verschönerung der innern Stadt Wiens ist von dem Handelsminister entworfen und der Entwurf von dem Monarchen am 7. December 1849 genehmigt worden. Da Herr von Bruck kein Mann des alten, aber dennoch kindischen Sprüchwortes ist, in magnis voluisse sat est, so wird der Entwurf auch ausgeführt werden. Andere große Städte der Monarchie werden gleichfalls nicht unbeschenkt mit verschönernden Bauten bleiben.

Der Vertrag des Handelsministers über die Organisirung der vollziehenden Behörden für die Communicationsanstalten des Kaiserreiches ist vom 24. December 1849, wurde von dem Monarchen am 13. Januar 1850 genehmigt, und umfaßt den Eisenbahnbetrieb, das Postwesen und die Telegraphie. Höchst lichtvoll und auch für jenen, der nicht Fachmann ist, interessant muß die in dem Vortrage enthaltene Auseinandersetzung der Beschaffenheit und des Umfanges der von den Verwaltungsbehörden der Communicationsanstalten zu lösenden Aufgabe genannt werden, und wir bedauern innigst, daß der dieser Schrift so enge gezogene Raum näheres Eingehen nicht gestattet. Nur das erwähnen wir, daß auch die Wahrnehmung und Verfolgung der auf den Eisenbahnbetrieb, die Telegraphie und das Postwesen Bezug habenden Erfindungen und Verbesserungen, durch Reisen von Sachverständigen, durch den Ankauf von literarischen Erscheinungen und durch Versuche, unter diesen Aufgaben aufgezählt werden. Während die legislativen Arbeiten, die Erhaltung der Beziehungen zum Auslande, die Entscheidung der Recurse in letzter Instanz und insbesondere alle Gegenstände, bei welchen die Centralisation der Communicationsanstalten eine Nothwendigkeit ist, wie wir schon oben erwähnten, dem Ministerium selbst mittels der Ministerialsection für die Communicationen vorbehalten sind, ist die Ausführung des



Dienstes in allen drei Zweigen der Generaldirection der Communicationen und den ihr unterstehenden Behörden überwiesen. Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen: für den Eisenbahnbetrieb mit der Unterabtheilung für technische und für administrative Gegenstände; für das Postwesen; für die Telegraphie. An der Spitze der beiden Abtheilungen für den Eisenbahnbetrieb und das Postwesen steht ein Generaldirector; die Abtheilung für die Telegraphie wird durch den Telegraphendirector geleitet. Dem Generaldirector für den Eisenbahnbetrieb sind zwei technische Räte als Referenten beigegeben, wovon dem Einen insbesondere das Maschinenfach zugewiesen ist. Das übrige technische Personal besteht aus Oberingenieuren, Ingenieuren und Ingenieurassistenten. Für die eigentlichen administrativen Geschäfte stehen ihm vier Räte als Referenten zur Seite, von denen Einer unter dem Titel Administrator, die Leitung dieser Unterabtheilung übernimmt und im Falle der Verhinderung den Generaldirector vertritt, der Zweite das eigentliche Betriebswesen, der Dritte den commerciellen Theil und der Vierte das Postfach besorgt, indem der Abtheilung der Generaldirection für den Eisenbahnbetrieb auch die Leitung des Postdienstes auf den Eisenbahnen zugewiesen ist. Das übrige Personal dieser Unterabtheilung besteht aus Secretairen, Concipisten und Conceptsadjuncten. Dem Generalpostdirector als dem Vorstande der zweiten Abtheilung der Generaldirection sind drei Räte als Referenten beigegeben, von denen Einer den Generalpostdirector im Falle der Verhinderung vertritt; ferner die erforderliche Anzahl von Secretairen, Concipisten und Conceptsadjuncten. Das Coursbureau und die Deconomieverwaltung unterstehen unmittelbar dem Generalpostdirector. Dem Telegraphendirector ist die Leitung der dritten Abtheilung der Generaldirection, sowie jene des Centralbureaus für den Telegraphendienst übertragen. Für die Besorgung der administrativen Geschäfte ist demselben ein Secretair beigegeben, welcher im Falle der Verhinderung auch seine Stelle zu vertreten hat, dann ein Concipist und ein Conceptsadjunct. — Protocoll, Expedit und Registratur unterstehen dem Generalpostdirector, als Kanzleidirector der Generaldirection. Der Generaldirection der Communicationen ist ein Rechtsgelehrter beigegeben, dessen Aufgabe es ist, zunächst den Rechtspunkt in den Verhandlungen der drei Abtheilungen der Generaldirection festzustellen, die Geschäftsstücke mit seinem Rechtsgutachten zu versehen, bei commissionellen, namentlich den Expropriationsverhandlungen zu interveniren und überhaupt die Interessen des Staatsschatzes in rechtlicher Beziehung zu wahren. Höchst wichtig für Erhaltung des geregelten Ganges im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienste ist das Institut der Inspectoren, welche theils aus der Klasse der technischen, theils aus jener der administrativen Beamten zu wählen sind. Den technischen Inspectoren ist die Ueberwachung des technischen Eisenbahnbetriebes oder Telegraphendienstes, den Commissaren die Inspection des administrativen Eisen-



bahnbetriebes, Post- und Telegraphendienstes zugewiesen. Die Inspectoren und Commissare sind exponirte Beamte der Generaldirection, gehören in den Status derselben und sind in deren verschiedene Abtheilungen eingereiht.

Die der Generaldirection unmittelbar unterstehenden Behörden sind: Die Postdirectionen; die Directionen der Communicationen auf den Eisenbahnen; die Telegraphenämter. Was die Postdirectionen betrifft, bestehen sie aus einem Postdirector, einem Adjuncten und einem Secretair für den administrativen Dienst, nebst einigen Tagschreibern für das Kanzleigeschäft unter der unmittelbaren Leitung des Secretairs; — dann aus einem Manipulationsvorsteher und mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang, aus der erforderlichen Anzahl von Controlleuren, Officialen und Posteleven für den Manipulationsdienst. Den Directionen der Communicationen auf den Eisenbahnen ist die Leitung des Eisenbahnbetriebes und des Postdienstes auf ihnen übertragen. Diese Directionen bestehen aus einem technischen Director oder Eisenbahnbetriebsdirektor, dann aus einem administrativen Director für den Postdienst oder Postdirector. Das übrige Personale der Directionen ist theils ein technisches, theils ein administratives, theils ein Manipulationspersonal \*). Der Telegraphendienst wird durch die längst der Telegraphenlinie aufgestellten Telegraphenämter besorgt. Diese stehen in technischer Beziehung unmittelbar unter der Generaldirection; in administrativer Hinsicht, und insbesondere bezüglich der Privatcorrespondenz sind jene längs der Eisenbahn den auf denselben bestellten Directionen der Communicationen, die Telegraphenämter an den von der Eisenbahn abzweigenden Telegraphenlinien aber, der Postdirection zugewiesen, in deren Gebiete sich dieselben befinden.

Wenn man fragt, was in diesen drei wichtigen Zweigen das Handelsministerium seit Uebernahme desselben durch Hrn. von Bruck geleistet worden ist, so muß, was zuvörderst den Eisenbahnbetrieb betrifft, hervorgehoben werden, daß die Krakau-Oberschlesische und die ungarische Centralbahn auf Staatskosten abgelöst und der Betrieb der nördlichen Staatsbahn, den bisher eine Privatgesellschaft arg ausgebeutet hatte, in Staatsregie genommen wurde, wie es denn überhaupt wünschenswerth sein dürfte, daß es Privateisenbahnen gar nicht gebe. Was die Regelung und den Detail des Eisenbahnbetriebes angeht, ist es unmöglich, in dieser kleinen Schrift in Einzelheiten einzugehen, und wir verweisen in dieser Beziehung, wie in Betreff des Post- und Telegraphenbetriebes auf das „Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Tele-

\*) Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Privateisenbahnen nicht nach Willkür verfahren dürfen, sondern gleichfalls dem Ministerium des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten, wenn auch nicht in der Art wie die Staatsbahnen, unterstehen. Dasselbe überwacht die Regelung und Sicherheit des Betriebes der Privatbahnen und nimmt auf die Polizei überhaupt Einfluß, durch von ihm bestellte technische Commissare.



graphen.“ Unerwähnt können wir jedoch nicht lassen, daß aus allen Verordnungen in diesen drei Zweigen der ernste Wille leuchtet, dem Publicum jedwede mögliche Erleichterung zu gewähren und insbesondere auch der Humanität gebührenden Einfluß zu lassen. Als Beispiel des letztern heben wir hervor, daß die Waggons der dritten Klasse bisher nur mit Ledervorhängen unvollständig verwahrt waren, daß sie aber nächstkünftigen Winter alle mit Fenstern verwahrt sein werden, gewiß eine große Wohlthat. In Bezug auf die dem Publicum gewährten Erleichterungen führen wir an, daß bisher Flüssigkeiten mit Personenzügen nicht befördert werden durften. Seit Kurzem ist dies dahin abgeändert, daß Flüssigkeiten, welche von den Reisenden gehörig verpackt und in kleinen Partien zur Aufgabe gebracht werden, abgesondert von allem Reisegepäck und sonstigen, eine Beschädigung veranlassenden Gegenständen, in den Trommeln der Personenwagen als Eilgut befördert werden dürfen. Zu solchen Erleichterungen müssen auch die fahrenden Eisenbahnpostämter \*) gerechnet werden, und wir haben schon in der Organisation der Generaldirection der Communicationsanstalten erwähnt, daß der Abtheilung der Generaldirection des Eisenbahnbetriebes auch die Leitung des Postdienstes auf den Eisenbahnen zugewiesen ist. Diese Postbureaux haben in entsprechenden Waggons während des Fahrens auf der Eisenbahn ihre Amtshandlungen auszuüben, welche in der Aufnahme und Abfertigung aller nicht recommandirten, entweder gar nicht oder mit Marken frankirten Briefe, in der Umkartirung jeder Gattung von Briefen, endlich in der Umspeidigung und dem Transporte von Brief- und Zeitungspäcketen, Fahrpostsendungen und Estafetten besteht. Die Aufnahme der Briefe geschieht mittelst an den Postwaggons angebrachten Sammelkästen; amtliche, portofreie Correspondenzen sind jedoch von den Beamten auf die Hand zu übernehmen. Bei dem Verkehre der Postbediensteten innerhalb des fahrenden Postamtes mit jenen außerhalb desselben, gilt die allgemeine Angabe, daß nach Anhalten des Zuges vorerst die Uebergabe und Uebernahme der Sendungen zu geschehen hat. Dieser Verkehr ist bloß durch die Waggonthüre des Postwaggons zu pflegen und nur im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit in denselben einzutreten gestattet. Eben so hat das darin amtirende Personal auch nur in einem gleichen Falle die Befugniß, den Wagon zu verlassen, und ist dasselbe für jeden selbstverursachten längern Aufenthalt an den einzelnen Stationen verantwortlich.

Was das Postwesen betrifft, verdankt das Publicum dem Herrn von Bruck große Erleichterungen und eine sehr vermehrte Schnelligkeit des Verkehrs. Nachdem die Revolution der Magyaren zu Boden geschlagen war, stand Ungarn in Bezug auf das Postwesen gleichsam als tabula rasa da. Die Thätigkeit des Handelsministers, dasselbe neu zu organisiren, besiegte in kurzer Zeit alle Schwierigkeiten, die einen gewöhnlichen Mann zurückgeschreckt haben

\*) Diese sind seit Mitte Juni in Wirksamkeit.



möchten. Darunter gehörte, daß nach bewältigtem Aufstande, Ruhe, Ordnung und Sicherheit nun allmählig zurückkehrten, daß viele einzelne Poststationen gänzlich verwüstet waren, daß die meisten Postmeister von der revolutionairen Regierung über Jahr und Tag auf Rechnung der verdienten Gebühren fast gar nichts erhielten, und überdies in ihrem Vermögens- und Pferdestande noch anderweite empfindliche Verluste erlitten hatten, so daß sie zur Fortführung des Postdienstes kaum die erforderlichen Betriebsmittel hatten. Der Minister organisirte die Verwaltungsbehörden in zweckentsprechender Weise, vereinigte die bisher getrennten Brief- und Fahrposten, löste die sieben Oberpostverwaltungen Ungarns und Siebenbürgens, sowie die Fahrpostexpeditionen und Fahrposthauptexpeditionen auf und errichtete mit Rücksichtnahme auf die eingetretene neue politische Einteilung für das Kronland Ungarn, Postdirectionen in Pesth, Presburg, Dedenburg, Kaschau und Großwardein; für das Kronland Siebenbürgen und die siebenbürgische Militairgrenze eine Postdirection in Herrmannstadt, endlich für die Woywodina, das Temescher Banat, und die deutsch-banater und romanen-banater Militairgrenze, eine Postdirection zu Temesvar. Alle diese Postdirectionen konnten schon am 1. Januar 1850 in Wirksamkeit treten. Noch war dieser Neujahrstag nicht herangekommen, so waren trotz der obenerwähnten Hindernisse, in der kurzen Zeit vom August an, sowol alle alten Postcourse hergestellt, als auch sehr viele neue errichtet. Mit der Vermehrung der Fahrpostverbindungen konnte wegen der Jahreszeit und wegen des weltbekanntesten schlechten Straßenzustandes \*) in Ungarn und Siebenbürgen nicht gleicher Schritt gehalten werden. Dennoch waren zu Ende des Jahres 1849 nicht nur alle vor der Revolution bestandenen Fahrpostverbindungen wieder hergestellt, sondern überdies zwischen Klausenburg und Bistritz, dann zwischen Pesth, Szolnok, Debreczin, Großwardein und Klausenburg (mit Benutzung der Eisenbahn von Pesth bis Szolnok) neue Mallesfahrten errichtet worden. In Kroatien und Slavonien konnte die Organisation der Postanstalten früher durchgeführt werden, und es wurde zur Verwaltung des gesammten Postwesens in diesen Ländern, zu Agram die kroatisch-slavonische Oberpostverwaltung aufgestellt. 16 neue Postämter wurden errichtet, tägliche Correspondenzverbindungen entweder ganz neu eingeführt, oder die wöchentlich zwei- oder dreimaligen auf tägliche vermehrt, und auch mehre wöchentlich viermalige hergestellt. Zu gleicher Zeit wurden die übrigen Correspondenzverbindungen angemessen regulirt. Neue Mallesfahrten wurden eingeführt: zwischen Fiume und Adelsberg, zwischen Karlstadt und Laibach, und die Mallesfahrten zwischen Laibach und Agram über Steinbrücken auf tägliche vermehrt. Das Alles war Ende 1849 vollbracht. Seitdem hat der Handelsminister in derselben energischen

\*) Es ist schon gesagt worden, daß die Verbesserung derselben und die Vermehrung der Straßen, ein Hauptaugenmerk des Ministers ist.



und fürsorgenden Weise fortgewirkt, und binnen sehr wenigen Jahren werden die in Bezug auf Postverbindungen so weit zurückgebliebenen ausgedehnten und reichen Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Wojwodina, Kroatien und Slavonien ihre westlichen Nachbarn vollständig eingeholt haben.

In den übrigen Kronländern der Monarchie erfreute das Postwesen sich nicht minder der erleuchteten und unermüdligen Fürsorge Bruck's, doch müssen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, auf das „Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen“ jeden verweisen, der sich näher und umständlicher unterrichten will. Ein paar Beispiele dieser Fürsorge können wir aber nicht umhin anzuführen. So hat das Handelsministerium zur Beförderung des Postverkehrs, Brieffsammlungen für Prag und dessen Vorstädte angeordnet, und auch die Errichtung von 50 ähnlichen Anstalten in allen größern Ortschaften Böhmens, namentlich jenen befohlen, wo neue landesfürstliche Behörden sich befinden oder noch errichtet werden. Diese Anstalten führen zum Unterschiede von den bisherigen Gilpostämtern den Namen: Poststationen ohne Pferdewechsel. Auch für die schnellere Befriedigung der Zeitungsleser, die im Sommer in der nahen Umgegend Wiens auf dem Lande leben, sorgte der humane, für Alles wachende Handelsminister. Um nämlich bei Beförderung der Zeitungen nach den vorzüglichern Orten in der Umgegend Wiens, wie: Hising, Penzing, Hütteldorf, Grinzing u. s. w. die möglichste Beschleunigung zu erzielen, wurde bald nach Anfang dieses Sommers, die Einrichtung getroffen, daß nach jenen Orten, wohin Aerialpostfahrten (sogenannte Kariolposten) bestehen, die Zeitungen von diesen, nach den übrigen Plätzen aber von den dahin fahrenden Stellwagen und zwar schon in den frühen Morgenstunden mitgenommen werden. Gleichzeitig wurde den betreffenden Postexpeditionen die ungesäumte Bestellung der ihnen auf diesem Wege zugehenden Journale zur Pflicht gemacht.

In Gemäßheit der in dem Organisationsplane der Generaldirection hervorgehobenen Wichtigkeit der Inspectoren für Erhaltung des geregelten Ganges des Dienstbetriebes hat Herr von Bruck für den äußern Postdienst zur Ueberwachung des Dienstbetriebes bei den Postämtern und Poststationen, Postcommissaire systematisirt, welche als exponirte Organe der Generaldirection innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks ihre Amtsverrichtungen nach dem vorgezeichneten Wirkungskreise auszuüben haben. Dieses neue Institut der Postcommissaire ist am 1. Mai 1850 im ganzen Umfange der Monarchie in Wirksamkeit getreten.

Zur Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande wurden Postverträge mit Modena und Parma 1849 geschlossen. Mit Rußland war im Jahre 1845 ein Postvertrag geschlossen worden. Dieser erhielt durch die Sorgfalt des Herrn von Bruck im Jahre 1849 Zusatzbestimmungen, durch welche es namentlich möglich geworden ist, feine und werthvolle Erzeugnisse ohne viele Förmlichkeiten aus



jedem Theile des österreichischen Kaiserstaats nach jedem Theile des russischen Reichs mittels der österreichischen und russischen Fahrpost zu senden. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die von Herrn von Bruck wirklich angebahnte und zum Theil auch schon ausgeführte österreichisch-deutsche Postvereinigung. Schon im October 1847 war auf Veranlassung der Regierungen von Oesterreich und Preußen, ein Postcongrès in Dresden zusammengetreten, welcher in seiner Schlußsitzung am 3. Februar 1848 über die wesentlichen Grundsätze für die Bildung eines deutschen Postvereins sich einverstanden hatte. Sein für den 1. Juni desselben Jahres verabredeter Wiederzusammentritt wurde durch den Ausbruch der deutschen Revolution gehindert. Kaum waren jedoch die Stürme vorüber, so setzte der kaiserlich österreichische Handelsminister mit dem königlich preussischen \*) sich in Verbindung, um die Arbeiten der Postconferenz, und zwar von einem höhern und freiern Standpunkte wieder aufzunehmen. Schon am 19. Nov. 1849 kam das Uebereinkommen zu Stande, durch welches der Zeitungsverkehr im Umfange der Bundesstaaten höchst wesentlich erleichtert wurde. Nach weiteren Verhandlungen und vielfachem Notenwechsel wurde endlich der Vertrag vom 6. April 1850 über die Grundlagen eines österreichisch-deutschen Postvereins zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossen. Baiern, das an den Verhandlungen zu Berlin durch einen Bevollmächtigten Antheil genommen hatte, Sachsen, Mecklenburg = Strelitz sind beigetreten, und es steht zu hoffen, daß der Verein bald ganz Oesterreich und ganz Deutschland umfassen werde. Dieser Postvereinvertrag, der allen Theilen wesentliche Erleichterungen und Vortheile gewährt, wird in Gemäßheit der zu Mailand am 3. Juli 1849 abgeschlossenen Uebereinkunft, seine wohlthätigen Folgen auch auf die Herzogthümer Modena und Parma erstrecken. Derselbe ist in der österreichischen Monarchie bereits in voller Wirksamkeit. Die neue Einrichtung mindert zwar für jetzt die Posteinnahmen, was sich aber in Zukunft durch Zunahme der Correspondenz ausgleichen wird. Auch der Correspondenzverkehr mit fremden Staaten ist durch jenen Vertrag gleichförmigen erleichternden Regeln unterworfen, und die „Austria“ vom 29. April d. J. weissagt mit Grund: „Die Post wird fortan auf dem mitteleuropäischen Continent kein fiskalisches Institut mehr sein, sondern seiner wesentlichen Bestimmung, dem Verkehre zu dienen, ganz zurückgegeben werden.“

Die elektrische Telegraphenlinie ist von einem Ende der Monarchie zum andern geführt, und im Norden an Preußen, im Westen an Baiern angeschlossen, bald wird sie es auch an Sachsen sein. Der Staatstelegraph ist mit großer Liberalität der Privatbenutzung zugänglich gemacht worden. Aus einem Erträgnißverzeichnis \*\*) dieser Privatbenutzung ergibt sich, daß es Telegraphenämter gibt:

\*) Von der Heydt.

\*\*) In der Austria vom 21. Juni 1850.



zu Triest, Raibach, Graß, Mürzzuschlag, Gloggnitz, Wien, Brünn, Olmütz, Oderberg; zu Preßburg; zu Linz und Salzburg. In Dresden wird Mitte Juli eine Commission sich versammeln, deren Aufgabe es sein wird, für die Behandlung telegraphischer Depeschen auf den deutschen Eisenbahnlinien gemeinschaftliche Grundsätze festzustellen. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen werden Abgeordnete zu dieser Versammlung senden. Endlich darf nicht übergangen werden, daß die von Herrn von Bruck erlassenen Vorschriften für Regelung des Telegraphendienstes, jüngst auch in Frankreich angenommen worden sind.

Wir kommen nun zurück zur ersten Section des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, welchem der in- und auswärtige Handel, die heimische Industrie, Schifffahrt und Seehandel, und Consularwesen zugewiesen sind.

Was den innern Handel, was Gewerbe, Handhabung der auf jenen wie diese sich beziehenden Gesetze, sowie deren Erlassung, was endlich die Anstalten für den innern Handel und die Industrie angeht, hat das Handelsministerium, mit Ausnahme der Gewerbe- und Handelskammern, keine eigenen untergeordneten Organe. Es ist daher die bisher übliche Art der Geschäftsführung durch die politischen Unterbehörden beibehalten worden. Demnach sind einstweilen, und bis in dem neuen Gewerbegesetz endgiltige Bestimmungen erfolgen, in Handels- und Gewerbebezirken die Bezirks- hauptmannschaften die erste, die Kreisbehörden die zweite Instanz, und das Handelsministerium als dritte Instanz setzt sich, wie sonst mit den Landespräsidenten, jetzt mit den Statthaltern in unmittelbare Verbindung.

Was die ebenerwähnten Handels- und Gewerbekammern betrifft, so sind sie in Oesterreich zwar keine ganz neue Einrichtung, hatten aber eine mangelhafte Verfassung, waren nicht zahlreich genug und wurden daher durch das Anfangs April 1850 kundgemachte Gesetz zweckmäßig umgestaltet. Diesem Gesetze zufolge wird es im gesammten Umfange der Monarchie 60 Handels- und Gewerbekammern\*) geben, natürlich in den Hauptstücken des Handels und der Industrie der betreffenden Kronländer. Die Handels- und Gewerbekammern sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbebestand seine Anliegen dem Handelsministerium eröffnet, und die Bemühungen des letztern zur Förderung des Verkehrs unterstützt. Jede Handels- und Gewerbekammer hat auf ihrem Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Dem Handelsministerium gegenüber haben sie folgende Obliegenheiten: Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften über alle zu ihrem

\*) Niederösterreich 1, Oberösterreich 1, Salzburg 1, Steiermark 2, Kärnten 1, Krain 1, Küstenland 3, Tyrol und Vorarlberg 4, Böhmen 5, Mähren 2, Schlesien 1, Galizien 3, Bukowina 1, Ungarn 5, Wojwodina und Banat 1, Siebenbürgen 2, Croatien und Slavonien 4, Militairgrenze 2, Dalmatien 3, Venedig 8, Lombardei 9.



Wirungskreise gehörige Angelegenheiten und Vollziehung der dahin einschlägigen Aufträge des Handelsministeriums; — Eröffnung ihrer Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, und über den Zustand der Verkehrsmittel, und insbesondere alljährliche, im Laufe des Monats März zu erfolgende Einreichung eines Hauptberichts über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahr, worin Alles zusammengefaßt sein soll, was sie von ihrem Standpunkte aus zu wünschen oder zu beantragen haben; — Führung von Registern, aus welchen sie längstens am 31. October \*) jedes Jahres dem Handelsministerium Nachweisungen vorzulegen haben über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindlichen Handel- und Gewerbeunternehmungen; über deren Geschäftszweige, den Umfang des Betriebes und die Zahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Hülfсарbeiter betheiligten Personen, überhaupt alle jene Daten, welche zur Handels- und Gewerbeestatistik erforderlich sind. Gewerblichen Einrichtungen gegenüber liegt den Handels- und Gewerbekammern ob, die Waaren- und Wechselmäkler unter dem Vorfige eines Rathes desjenigen Gerichts in Handelsachen, welchem der Standort der Kammer untersteht, zu prüfen und auch zu ernennen, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums, das sich rücksichtlich der Wechselmäkler mit dem Finanzministerium in's Einvernehmen setzt. Sie haben ferner über die in ihren Bezirken aus dem Handels- und Gewerbehande zu wählenden Handelsgerichts- oder zum Handelsenate der Landgerichte gehörigen Beisitzer \*\*, über zu errichtende Actienunternehmungen, auszuweisende Handelsfonde und über merkantil-, wechsel- oder handelsgerichtliche Protokollirung von Firmen oder Gesellschaftsverträgen ihr Gutachten zu erstatten. Ihnen dagegen müssen die Handels- und Gewerbspersonen und die gewerblichen Körperschaften (Gremien, Innungen, Vereine) die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Auskünfte erstatten. In allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, können die Handels- und Gewerbekammern, wenn die Betheiligten insgesammt dazu einwilligen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung endgültig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbeangelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- und Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Handels- und in die Gewerbe-Section, und es bestimmt die Ausnahmen von dieser Regel, das Handelsministerium. Der be-

\*) Mit dem 31. October schließt das österreichische Verwaltungsjahr, mit dem 1. November beginnt es.

\*\*\*) Merkantil- und Wechselgerichtsbeisitzer.



sondere Wirkungskreis jeder der beiden Sectionen ist in dem betreffenden Gesetze umständlich bestimmt, und sehr umfassend. Zum gemeinsamen Wirkungskreise beider Sectionen jeder Handels- und Gewerbekammer gehören alle innern Angelegenheiten derselben; auch müssen alle Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über Zollsachen, Handels- und Schiffsverträge, über Consulate, Quarantaineanstalten, über Landtransport, Fluß- und Seeschiffahrt, über den Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverkehr, über Messen und Märkte, Maß und Gewicht, Geld- und Münzwesen, über Bank-, Leih-, Versicherungs- und ähnliche Anstalten gemeinsam von beiden Sectionen berathen werden. Dem Handelsministerium steht das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sectionen einer Kammer anzuordnen. Auch ist der Präsident der Kammer verpflichtet, eine solche Berathung einzuleiten, wenn er der Entscheidung einer Section seine Zustimmung versagt. Das Handelsministerium bestimmt von Fall zu Fall, welche Handels- und Gewerbekammern einvernommen werden sollen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirks die gewünschten Auskünfte zu erstatten. Die Zahl der Mitglieder jeder Handels- und Gewerbekammer besteht mindestens aus zehn, höchstens aus dreißig, und aus halb so vielen Ersatzmännern. Innerhalb dieser Grenzlinie hat das Handelsministerium die Anzahl der Mitglieder jeder Kammer und jeder Section, sowie die Handels- und Gewerbestimmen, aus denen sie zu wählen sind, bestimmt. Die Mitglieder und Ersatzmänner der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeltlich. Handels- und Gewerbekammern können durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Ersatzmänner (z. B. wenn zufällig alle in solche Umstände geriethen, die sie von der Berufung ausgeschlossen haben würden), sowie auf Anordnung des Handelsministeriums, aufgelöst werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlfähigkeit, Wahlrecht und Wahlact sind eben so zweckmäßig als freisinnig. Das Handelsministerium bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, welche durch einen Bevollmächtigten desselben geschieht, der dann den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung übergibt. Nach Constituierung einer Handels- oder Gewerbekammer, sowie jedes Jahr unmittelbar nach Erneuerung eines Drittheils der Mitglieder, wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, mittels Stimmzetteln, ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Dort, wo die Kammer aus zwei Sectionen besteht, muß jeder der beiden Vorsteher einer andern Section angehören. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden, es unterliegt aber sowohl ihre Wahl als ihre Wiederwahl der Bestätigung des Handelsministeriums. Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter jeder Handels- und Gewerbekammer, und in allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit gehen des-



sen Rechte und Pflichten\*) an den Vicepräsidenten über. Jede Handels- und Gewerbekammer ernennt, niemals jedoch aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Ersazmänner, einen wissenschaftlich gebildeten, mit dem Handels und Gewerbsfache vertrauten besoldeten Secretair und das nöthige Hülfspersonal. Die ordentlichen Sitzungen der Kammern finden jeden Monat wenigstens einmal an einem bestimmten Tage, die außerordentlichen auf Auffoderung des Handelsministeriums oder des Präsidenten der Kammer, oder auf Begehren von mindestens einem Drittheil der Mitglieder statt. Bei allen Sitzungen muß die Berathung auf das Programm beschränkt werden, welches der Präsident den Mitgliedern oder Ersazmännern rechtzeitig zuzufertigen hat. Das Handelsministerium kann einen Commissar zu den Kammern und Sectionsberathungen abordnen, der zwar jederzeit das Wort verlangen kann, aber kein Stimmrecht hat. Ueber jede Kammer- und Sectionsberathung ist ein Protokoll mit genauer Bezeichnung der Anwesenden und Abstimmenden zu führen, und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht frei, seine abgeforderte Meinung zu Protokoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen. Bei Berichterstattungen an das Handelsministerium muß das Berathungsprotokoll selbst, oder eine vom Secretair beglaubigte Abschrift des bezüglichen Inhalts dem Berichte beigeschlossen werden. In der Regel hat jede Kammer ihre Protokolle zu veröffentlichen. Nur wenn die Kammer als Schiedsgericht oder Genossenschaftsgericht\*\*) einschreitet, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Auch sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden, deren Geheimhaltung dieselben wünschen, sowie die darüber gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse nur mit ausdrücklicher Genehmigung jener Behörden zu verlautbaren. Jede Kammer bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst und ändert sie auch ab, beides jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung durch das Handelsministerium. Was den erforderlichen Kostenaufwand betrifft, hat jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag zu entwerfen und bis längstens 15. August der Genehmigung des Handelsministeriums zu unterziehen. Wenn eine Handels- und Gewerbekammer nicht eigene

\*) Der Präsident eröffnet alle Eingaben an die Kammer, fertigt alle ihre Erlasse und Mittheilungen aus, und bestimmt die Berathungsgegenstände sowie ihre Reihenfolge. Er beruft die Ersazmänner an Stelle der abgängigen oder am Erscheinen verhinderten Mitglieder. Er ist für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises der Kammer und für den Vollzug der allgemeinen oder besondern Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung eines Beschlusses der Kammer nicht übernehmen zu können, so sifirt er denselben und legt ihn entweder sofort oder nach wiederholter Berathung, dem Handelsministerium zur Entscheidung vor.

\*\*) Zum Genossenschaftsgerichte gestaltet sich die Kammer, um zu entscheiden, ob ein Mitglied einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflicht schuldig sich gemacht habe, und im bejahenden Falle wird dasselbe zum Austritte aus der Kammer verhalten.



zureichende Einkünfte hat, so wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlags nach der directen Steuer, die von dem Handel und den Gewerben entrichtet werden, auf alle Nichtberechtigten des Kammerbezirks gleichförmig umgelegt und zugleich mit ihr eingezogen und an die Kammer abgeführt, oder von der Kammer selbst erhoben. Den Rechnungsabschluß hat jede Handels- und Gewerbekammer dem Handelsministerium, das durch Abgeordnete jederzeit Einsicht in die Gebahrung nehmen kann, alljährlich längstens im Laufe des Monats März vorzulegen. Wo es den Handels- und Gewerbekammern an eigenen oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, ist die Gemeinde des Standorts der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen. Alle Correspondenzen der Handels- und Gewerbekammern mit dem Handelsministerium und andern Behörden, sind portofrei.

Das ist eine ziemlich vollständige Darstellung der, wol den meisten Lesern, die nicht wohlunterrichtete Fachmänner sind, unbekannten Einrichtung und des Geschäftskreises der Handels- und Gewerbekammern, nach dem von Herrn von Bruck beantragten und von dem Monarchen bestätigten Gesetze. Es sind nicht geringe Kenntnisse, die den Mitgliedern dieser Kammern zugemuthet werden, und gerade deshalb ist es kaum anders möglich, als daß die fähigsten Köpfe in dieselben gewählt werden, denn mit Grobssprecherei, Mittelmäßigkeit und Oberflächlichkeit ist nicht durchzukommen. Insbesondere den Mitgliedern der Gewerbesectionen sind Aufgaben gestellt, deren Vielgestaltigkeit große Ausbreitung der Kenntnisse, und deren Lösung außer ihnen auch viele Erfahrung erfordert \*). Da zur wirklichen und vollständigen Erfüllung der zahlreichen, den Kammern zugewiesenen Pflichten, nicht unbeträchtliche Zeit geopfert werden muß, und wohlhabende Männer diese eher opfern können, als wer

---

\*) Während zur Handelssection insbesondere Alles gehört, was auf das Wechselinstitut, auf Börsen, Mäkler, Handelsvereine, auf Handelsninnungen (Gremien) oder auf die Bildung und Gliederungen solcher Genossenschaften, auf Unterrichtsanstalten im Handelsfache und der Schifffahrt, auf Handels-, Wechsel- und Seerechtsgesetze Bezug hat; gehören zur Gewerbesection (von dem gemeinsamen Wirkungskreise beider Sectionen ist bereits weiter oben im Texte die Rede gewesen) alle Angelegenheiten, welche sich auf die fabriks- oder handelsmäßig betriebene Gewerthätigkeit beziehen. Insbesondere gehören zu ihr alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung, Entwicklung und Ausbreitung neuer oder bereits vorhandener Kräfte und Organe der Gewerbsthätigkeit, auf die Anerkennung und den Schutz des industriellen Eigenthums durch Erfindungs- und Entdeckungsprivilegien, auf das geistige Eigenthum von Fabrikmustern und Modellen, auf Fabrikmarken und Waarenzeichen, auf Fabrikengerichte und Fabrikenpolizei, auf gewerbliche Sanitätseinrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf die Bildung und Gliederung der Gewerbsgenossen und ihre gewerbsgenossenschaftlichen Organe (Zmungen, Zünfte), auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Lehrlingen, Gesellen, Meister und Gewerks- oder Fabriksherren unter sich oder auf ihre wechselseitige Stellung, auf Gewerbsvereine und auf Gewerbegesetze sich beziehen.



auf seine eigene unterbrochene und angestrenzte Thätigkeit für den Lebensunterhalt verwiesen ist, so werden, wenigstens in den großen Städten der Monarchie, nur unabhängige Männer zu Mitgliedern, deren Dienstleistung wie gesagt unentgeltlich ist, gewählt werden, worin eine der Bürgschaften der freien und großartigen Entwicklung dieser Anstalten liegt. Die Handels- und Gewerbekammern sind nach Vorschrift des Gesetzes in den meisten Städten, deren Liste wir oben gegeben haben, bereits errichtet und eröffnet.

Gleichwie die Handels- und Gewerbekammern gleichsam das Auge und Ohr des Handelsministeriums für die innern Handels- und Gewerbeangelegenheiten sind, so sind für den auswärtigen Handel, und durch ihn rückwirkend auf die innere Industrie, dies die Consulate. Herr von Bruck schildert in seinem Vortrage vom 8. October 1849 an den Monarchen, über die Organisation des Handelsministeriums, dieselben als Institute, durch welche die Regierung Handel und Schiffahrt, dann die Behandlung der österreichischen Staatsangehörigen auf vertragsmäßiger oder völkerrechtlicher Grundlage im Auslande überwacht, ferner die commerciellen Interessen derselben bei den fremden Regierungen wahrt und vertreten läßt, alle für Oesterreich belangreichen Notizen über Production, Gewerbe, Handel, Schiffahrt, Sanitätszustände und über die darauf Bezug habenden Gesetze und Anordnungen aus fremden Staaten einholt, und deren in See-Consularbezirken noch andere wesentliche Functionen polizeilicher Amtsgewalt, im türkischen Reiche aber überhaupt die Ausübung der Civilrechtspflege, in Beziehung auf österreichische Staatsangehörige, übertragen ist. Dem Consularwesen in neuester Zeit geschärfte Aufmerksamkeit zu widmen, sagt Herr von Bruck, liegt ein ganz besonderer wichtiger Grund vor. Der Welthandel beginnt eine seiner Hauptrichtungen wieder nach Osten zu nehmen, und bei dieser Wendung ist kein Staat so sehr theilhaftig als Oesterreich, der gewerbereiche Nachbar der Türkei und die von ihr abhängigen Gebiete. Das Gedeihen des dortigen österreichischen Handels hängt wesentlich von der einflussreichen Stellung und zweckmäßigen Gebahrung der daselbst vorhandenen, mit bedeutenden Vorrechten ausgestatteten österreichischen Consulate ab. Diese Stellung ihnen zu verschaffen und zu sichern, ihrer Wirksamkeit für österreichischen Handel so förderlich als möglich zu gestalten, ist das Ziel, dem das Handelsministerium nachstrebt. Die zwischen dem Ministerium und dem triester Subernium getheilte Aufsicht über das Consularwesen und Handhabung der Disciplinargewalt über dasselbe, ist auf Antrag des Herrn von Bruck in dem Handelsministerium allein concentrirt worden.

Die Wichtigkeit des Consularwesens in der Levante leuchtet aus dem Gesagten wol vollständig ein, und dazu muß noch bemerkt werden, daß die bei den Consularämtern daselbst verwendeten Individuen nicht nur eine genaue Kenntniß der heimischen Gesetze, Handelsgrundsätze und Bedürfnisse des vaterländischen Handels- und



Gewerbwesens, sondern auch der in der Levante üblichen Sprachen und aller einschlägigen dortigen Verhältnisse besitzen müssen. Besonders fühlbar wurde bei dem österreichischen Consulardienste in der Levante der Mangel einer mit der nothwendigen Befähigung versehenen Zahl von Consularkanzlern und Dolmetschern, deren Thätigkeit zwar untergeordnet, aber doch äußerst wichtig ist. Diesem Mangel abzuhelfen ist das vom Herrn von Bruck vorgeschlagene und von dem Monarchen unter dem 20. October 1849 genehmigte Institut der Consulareleven bestimmt. Die Consulareleven müssen unverehelicht sein und dürfen auch während der ganzen Dauer ihres Verbleibens in dieser Eigenschaft, sich nicht verehelichen, weil, wie es in dem betreffenden Vortrage des Ministers an den Kaiser heißt, von einem mit Sorge für seinen Haushalt oder für seine Familie belasteten Staatsbeamten, jene Verfügbarkheit nicht zu erwarten ist, die dem Consulareleven eigen sein muß, wenn er seinem Berufe vollkommen nachkommen soll. Die Seeleven werden zuerst für ein Jahr der Seecentralbehörde in Triest zugewiesen; dann werden sie zum Handelsministerium \*) einberufen, wo ihnen Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in den mit dem Consulardienste zusammenhängenden Geschäften geboten wird; endlich hat die Verwendung bei den Consularämtern selbst einzutreten. Sie haben dann die nächste Anwartschaft auf die zu besetzenden Kanzler- und Dolmetschposten, und je nach ihrer Fähigkeit und ihrem Verhalten, die weitere Aussicht auf höhere Consularanstellungen.

In der Moldau und Wallachei gab es bisher nur kaiserliche Agentien, die mehr nur diplomatischer Natur waren, und dem Zwecke der Sicherung der commerciellen Interessen Oesterreichs nicht genügten. Es wurden daher auf Antrag des Herrn von Bruck durch kaiserliche Entschliesung vom 11. October 1849 die Agentien zu Bukarest und Jassy nun in „kaiserliche Agentien und Generalconsulate“ umgetauft und zugleich reorganisirt. Wie bisher, bleiben dieselben in allen politischen und diplomatischen Angelegenheiten, dem Ministerium des Aeußern unmittelbar untergeordnet und unterhalten ihre frühere Verbindung mit der kaiserlichen Internuntiatuur zu Constantinopel; in den übrigen Beziehungen aber unterstehen sie, wie alle anderen Generalconsulate und Generalagentien, unmittelbar dem Handelsministerium.

Herr von Bruck widmet dem Consularwesen in der südöstlichen großen Halbinsel unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit. Dies beweiset die Besetzung der so überaus wichtigen Consulate zu Skutari, Belgrad und Bukarest, mit thatkräftigen, ihrem Posten vollkommen gewachsenen Männern, die Schöpfung eines Consulates zu Mostar in der Herzegowina \*\*) und die Reform der österreichischen Consularämter in Türkisch-Albanien.

\*) Zur dritten Abtheilung des ersten Departements der ersten Section.

\*\*) Besonders wichtig wegen der Ausfuhr von Schiffsbanholz.



Die österreichische Dampfschiffahrt hat die längs der Nordostküste von Kleinasien sich hinziehende pontische Handelsstraße dem europäischen Verkehr wieder im größeren Maßstabe aufgeschlossen, und die seit zehn Jahren immer zunehmende Thätigkeit dieses Verkehrs hat bereits sehr günstige Resultate geliefert. Früher, wo der pontische Handelsweg beinahe ganz verschlossen war, bewegte sich der kümmerliche europäische Transithandel mit Persien und den ostasiatischen Ländern unter Vermittelung schwerfälliger Karavanen von Konstantinopel und Smyrna, den beiden Hauptstapelplätzen, durch die nördlichen Theile Kleasiens über Amusia, Tokat, Siwas weiterhin nach Osten. Nach dem Auftreten der europäischen Dampfschiffe, besonders jener des österreichischen Lloyd im schwarzen Meere, verlor sich allmählig jener Landtransithandel und zog sich in der Richtung des pontischen Handelsweges hin, der seiner großen Vortheile wegen als der wohlfeilste Vermittler zwischen Europa und Persien, auch dem directen asiatischen Handelsverkehre solches Leben einhauchte, daß die Karavanen sich bloß zu den viel näher gelegenen Plätzen Trapezunt, Samsun und Synope wenden, um dort den Austausch fränkischer Industrieartikel gegen ihre Landeserzeugnisse wohlfeiler und vortheilhafter für den weiteren Binnenverkehr zu bewirken. Der geeignetste und vortheilhafteste Weg zur Verführung europäischer Waaren in das Innere von Asien geht von Samsun, Kawaak, Ladyk, Amasia, Durbal bis Tokat \*), wo schon früher der Hauptstapelplatz für den persischen Landtransithandel war, und wo sich die Wege von den verschiedenen Handelsplätzen des nördlichen und mittleren Asiens kreuzen. Von Tokat aus ließen die Waaren sich strahlenförmig in alle abzweigenden Richtungen mittels Karavanen spediren. Dem Herrn von Bruck ist die Wichtigkeit dieser Verhältnisse für den österreichischen Handel so wenig entgangen, daß vielmehr im Werke ist, wie schon England und Frankreich gethan, im Innern von Asien, zu Tokat oder Siwas und zu Diarbekr österreichische Consulate zu errichten.

Für Tunis waren die österreichischen Agentiegeschäfte dem sardinischen Consul daselbst übertragen. Nach Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Sardinien und Oesterreich erschien eine Vertretung der Art nicht weiter zulässig, und es wurde nach Einvernehmen des Herrn von Bruck mit dem Ministerrathe, die kaiserliche Entschliesung vom 9. October 1849 hervorgerufen, welche die Errichtung eines österreichischen Generalconsulates zu Tunis gebietet, das dem Herrn Merlato, bisherigem kaiserlichen Generalagenten in Tripolis, übertragen wurde.

Aber nicht bloß auf die Nordküste von Afrika, sondern auch tiefer hinab und in das Innere dieses großen Welttheiles sind Bruck's

\*) Die Entfernung von Samsun am schwarzen Meere bis Lobat beträgt nur 26 deutsche Meilen, und kann im Sommer in 4 bis 5 Tagen zurückgelegt werden.



Blicke gerichtet, um den österreichischen Handel auszudehnen und den österreichischen Fabrikaten einen vergrößerten Markt zu verschaffen. Hier bietet sich insbesondere die große Ländermasse des Sudans dar, welche Nubien, Dongola, Sennar und Kordofan umfasst, welche außer Gold, Kupfer, Thierhäuten und Fellen einen solchen Ueberfluß an Gummi, Baumrinden, Senna, Elfenbein, Straußenfedern und Ebenholz liefert, daß fast ganz Europa mit dem Bedarf an diesen Gegenständen versehen werden mag, und wohin seit Aufhebung der Handels- und Gewerbsmonopole in Aegypten, der Handel ungehindert betrieben werden kann. Dazu ist besonders Oesterreich durch seine Häfen am adriatischen Meere, durch seinen ohnehin so lebhaften Verkehr mit Alexandrien, und durch den Umstand befähigt, daß es sowohl die dort begehrten Manufacturerzeugnisse \*) besitzt, als daß die österreichischen Marien-Theressen-Thaler \*\*) daselbst allgemein gangbare Münze sind. Auch können von Sudan aus, Handelsunternehmungen mit den benachbarten freien Negerstämmen und in das tiefere Innere von Afrika leicht eingeleitet werden. Damit die österreichischen Kaufleute zu Speculationen nach dem so entfernten Sudan immer mehr und mehr ermunthigt werden, war die Aufstellung eines österreichischen Consulates dazu unerläßlich, und der Monarch genehmigte den bezüglichen Antrag des Herrn von Bruck am 14. Januar dieses Jahres. Zum Sitz des Consulates wurde Chartum gewählt, welches am Zusammenflusse des weißen und des blauen Flusses liegt, von denen jeder bei dieser Stadt so mächtig ist wie der Rhein bei Cöln und mit den größten Segelbarken befahren werden kann. Chartum ist die Hauptstadt Sennaars, ist die Residenz des türkischen Statthalters im Ost-Sudan, hat ein sehr gesundes Klima und steht durch jene beiden Flüsse mit Centralafrika und Abyssinien, durch Karavanenstraßen mit den Hauptorten Kordofans, Dongolas, des Königreiches Tigré und mit naderen Ländern in Verbindung. Zum Consul wurde der Freiherr F. W. von Müller ernannt, ein Mann von großen Sprach- und anderen Kenntnissen, der sich schon durch frühere Reisen mit den Verhältnissen dieser reichen Länder vertraut gemacht hatte. Das Consulat zu Chartum ist dem österreichischen Generalconsulate zu Alexandrien untergeordnet, wie denn überhaupt Herr von Bruck den Grundsatz befolgt, mehrere Consulate unter zweckmäßig bestellte Generalconsulate zu vereinigen.

\*) Namentlich böhmische Glaswaaren, venetianische Glasperlen, Quincailerien, geringere Leinen- und Wollwaaren, Waffen, Eisenplatten, Metalldraht. Aus Deutschland gehen insbesondere Nürnberger Spielfachen und Bernstein hin. Uebrigens gehört der Boden in den Ländern des Südens zum fruchtbarsten der Welt, und ist zur Hervorbringung von Zucker, Kaffee, Indigo, Baumwolle und anderer Colonialprodukte wohlgeeignet, bietet sonach auch hierin dem Handel und der Industrie Europa's große Aussichten.

\*\*) Bei Ausdehnung der Unternehmungen in das Sudan wird die österreichische Regierung sich wol veranlaßt sehen, solche Thaler neu prägen zu lassen.



So sind auch die österreichischen Consularämter in der Nordamerikanischen Union centralisirt worden, damit ein kräftiges und einheitliches Zusammenwirken derselben zur Förderung der österreichischen Handelsinteressen herbeigeführt werde. Zur leitenden Consularbehörde in der nordamerikanischen Union ist das Generalconsulat zu New-York auserselben, weil diese Stadt der wichtigste Seehafen und Handelsplatz der Ostküste von Nordamerika ist, und weil sich hier vorzugsweise die Gelegenheit zu einer unausgesetzten aufmerksamen Beobachtung der großen, das Gebiet des Handels oder die sonstigen Interessen Oesterreichs berührenden Erscheinungen und Conjunctionen, darbietet. Wegen der Erweiterung des Wirkungskreises und daraus folgender Geschäftsvermehrung des Generalconsulates zu Newyork, und wegen der nothwendigen Vertretung des Generalconsuls in allen Fällen seiner Abwesenheit oder Verhinderung in der Amtsführung, ist die Aufstellung eines Kanzlers vom Herrn von Bruck vorgeschlagen und von dem Monarchen genehmigt worden. Es wurde zum Kanzler am Generalconsulate zu New-York ein Mann gewählt, welcher die industriellen und commerciellen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus eigener Beobachtung gründlich kennt und seinen Eifer für die österreichischen Gewerbs- und Verkehrsinteressen schon mehrfach bethätigt hat, der bisherige Civilingenieur Karl Loosy.

Auch Kalifornien, wohin im Laufe dieses Jahres bereits mehre österreichische Kauffahrteischiffe von ausländischen Häfen abgegangen sind, hat die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung schon frühzeitig erregt, und es erschien dringend nothwendig, den Bestrebungen der dahin gelangenden österreichischen Staatsangehörigen, in ihren Versuchen zur Anknüpfung von Handelsverbindungen oder sonstigen Geschäften und Angelegenheiten, eine schützende Vertretung und einen festen Stützpunkt zu gewähren. Ueberdies bedürfen bei dem Gange der in Kalifornien anlangenden Matrosen, nach der Goldregion zu desertiren, die Schiffsführer eine kräftige Unterstützung in Handhabung der ihnen anvertrauten Disciplinargewalt und bei Schlichtung dort häufiger als anderswo, zwischen den Schiffscapitainen und ihren Seelenten vorfallenden Streitigkeiten. Es hat daher der Kaiser während seiner Anwesenheit zu Triest den Antrag des Handelsministers vom 13. Mai d. J., die Aufstellung eines österreichischen Consulates zu S. Francisco in Kalifornien, genehmigt, und es ist der daselbst ansässige, zu diesem Amte vollkommen befähigte Samuel John Gower, zum provisorischen Consul ernannt worden.

Die neue Organisirung des österreichischen Consulatwesens erstreckte sich auch auf Frankreich und die Küsten des atlantischen Meeres. Das Generalconsulat zu Paris ist jetzt leitende Consularbehörde von der Nordküste Spaniens, südlich bis Portugal, dann nördlich bis zum Cap Finisterre, und es wurde zu diesem Behufe namentlich das Viceconsulat zu Corunna von seiner Unterordnung



unter das kaiserliche Generalconsulat zu Cadix entbunden, das bisherige Generalconsulat zu Havre de Grace in ein Consulat verwandelt, und wie das zu Bordeaux, dem Generalconsulate zu Paris untergeben. Weil in Folge dieser Anordnungen die Geschäfte dieses Generalconsulates sehr vermehrt wurden, ist demselben der kaiserliche Rath, Dr. Alois Debraux, als Kanzleidirector zugewiesen worden, in welcher Eigenschaft er das Generalconsulat zu Paris in der Besorgung der Amtsgeschäfte zu unterstützen und zeitweilig zu vertreten hat.

Das Generalconsulat zu Warschau ist zur leitenden und überwachenden österreichischen Consularoberbehörde im Königreiche Polen und im preussischen Ostseegebiete erhoben, und dem bisherigen Verweser des Generalconsulates zu Danzig, Obersten von Hein-Baldor, anvertraut worden.

Zu Lübeck ist der fürstlich Thurn- und Tarische Postdirector Freiherr von Bellersheim, zu Kopenhagen der dänische Commerzienrath Salomonsen, zum kaiserlichen Consul ernannt worden, Männer, diesem Berufe in jeder Beziehung vollständig gewachsen. Für Leipzig wurde der Official des Ministeriums des Aeußern, Joseph Grüner, zum kaiserlichen Consul und Verweser des Generalconsulates daselbst erhoben \*), ein Mann, der seit einer Reihe von Jahren diesem Generalconsulate zugetheilt gewesen ist, und in den traurigen Jahren der Revolution, einen über jedes Lob erhabenen Muth und eine seltene Geschäftsthätigkeit in Verwaltung dieses schwierigen Postens bewiesen hat.

Der bisherige Herr Generalconsul und Geschäftsträger Hübner war durch die Insurgenten zu Mailand längere Zeit gefangen gehalten und versieht gegenwärtig den k. k. Gesandtschaftsposten in Paris.

Ueber die Wichtigkeit der österreichischen Seeschiffahrt und Handelsmarine sich verbreiten, würde Wasser in das Meer tragen heißen. Schon in dem Vortrage des Herrn von Bruck vom 8. October 1849, über die Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wurde die Nothwendigkeit der Aufstellung einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Centralseebehörde in Triest, zur fürsorgenden Beaufsichtigung der Seeschiffahrt nachgewiesen, welche unter den Erwerbszweigen der Bewohner des österreichischen Kaiserstaats eine so bedeutende Stelle einnimmt, und von deren Gedeihen der Wohlstand einzelner Kronländer und großer Küstenbezirke fast einzig und allein abhängt. Herr von Bruck erstattete den Vortrag über die Organisation der Centralseebehörde zu Triest am 22. Januar dieses Jahres, und der

\*) Außerdem ist der Consul zu Leipzig auch kaiserlicher Geschäftsträger an den herzoglich Anhaltischen, fürstlich Schwarzburgischen und fürstlich Reußischen Höfen und untersteht hierfür dem Ministerium des Aeußern.



Monarch ertheilte seine Zustimmung am 30. desselben Monats zu Wien. Der Dienstbereich dieser überaus wichtigen, dem Handelsministerium, wie gesagt, unmittelbar untergeordneten Reichsbehörde faßt in sich: die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Einflußnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, die Handhabung der Aichungsvorschriften für österreichische Seeschiffe und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister zur Untersuchung der Bauart und Beschaffenheit der Seeschiffe; — die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschiffahrtbetriebe dienen, wozu namentlich Häfen, Werften, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anlandplätze und dergleichen gehören, einschließlichs des mit dem bezüglichen Kostenaufwande verbundenen Geschäftsbetriebes: — die Ertheilung der Seeschiffahrtsbefugnisse und Befähigungen zur Führung der österreichischen Seeschiffe; — die Handhabung und Ueberwachung der Gesetze und Vorschriften mit Einschluß der Hafenzpolizeiordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffen; — die Straffälle in zweiter Instanz gegen diese Gesetze und Vorschriften; — die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handelsmarine, sowie die Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hülfbedürftiger österreichischer Seeleute und ihrer Familienglieder, und die Errichtung und Vervollkommnung von Anstalten zur Ausbildung für den Seedienst; — Belohnungen oder Anerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besondern Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handelsmarine verdient gemacht haben; — die Handhabung und Ueberwachung der Seesantitäts- und Contumazvorschriften, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anstalten und Einrichtungen; — die Personal- und Disciplinarangelegenheiten von sämmtlichen Hafen-, Sanitäts- und Lazarethämtern, ferner die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragene Cassa- und Rechnungsgeschäfte; — die Einholung, Verbreitung und Benutzung der empfangenen, für die österreichische Seeschiffahrt wichtigen Nachrichten, sowie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche auf die österreichische Handelsmarine von Einfluß sein können; — die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österreichischen Consularämter und der Geschäftsverkehr mit denselben in Seeschiffahrtsangelegenheiten, insbesondere in Bezug auf alle, die österreichische Handelsmarine berührende Gegenstände; — die Prüfung der Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Seeschiffahrtsachen, sowie im Seesantitäts- und Seecontumazwesen, die Vorsorge für Abstellung der Mängel, Ausfüllung der Lücken oder sonstige Verbesserungen in denselben, entweder durch Verfügungen innerhalb der Gren-



zen der eigenen Amtsgewalt oder durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen; — die Einflußnahme auf die Erzielung zweckmäßiger Consulareinrichtungen durch Aufstellung neuer und durch die Umgestaltung bestehender Consulatämter, sowie auf die zweckentsprechende Bestellung der Dienstposten im Consularfache, durch Vorlegung der darüber in Erfahrung gebrachten Wünsche und Anliegen, namentlich der Rheder und Seefahrer und des Handelsstandes, sowie der eigenen, aus Wahrnehmungen und Beobachtungen geschöpften Ansichten; — die zuständigen Amtshandlungen auf die Aufstellung fremder Consularämter an Seeplätzen in den inländischen Küstenbezirken und die Anerkennung der mit der Führung solcher Aemter betrauten Personen; — die Einholung und geeignete Benützung aller von den österreichischen Häfen und Consularämtern eingelangten periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegungen und den Verkehr der österreichischen Handelsmarine im In- und Auslande, ferner über den Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge in den österreichischen und in auswärtigen Seehäfen, dann über die inländischen Schiffbau-Ergebnisse und über die zum Besten der Seeschifffahrt bestehenden Einrichtungen und Anstalten, sowie die Vorsorge für die Zusammenstellung der eingeführten periodischen Nachweisungen und die Einleitungen zu ihrer Benützung; — schließlich die allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung sämtlicher Aufträge und Anordnungen des Handelsministeriums, sowie zur geregelten Geschäftspflege\*).

Die Centralseebehörde trat mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit, und es hat der berühmte Statistiker, Sectionschef und Ministerialrath, Karl Czörnig, der Ende März nach Triest zur Organisirung dieser Reichsbehörde abgeschickt wurde, das Verdienst, dieses schwierige Werk in wenigen Wochen vollbracht zu haben. Die jetzt bei der Centralbehörde vereinigten Geschäfte waren früher unter nicht weniger als fünf politische Länderstellen vertheilt. Für welches Glück die Schiffsrheder es halten, daß die Handelsmarine für ihre ganz speciellen Bedürfnisse eine eigene Reichsbehörde besitzt\*\*), geht aus der ehrfurchtsvollen Dankadresse hervor, die sie Sr. Majestät dem Kaiser bei seiner jüngsten Anwesenheit überreichten, sowie aus einer zweiten, die sie dem Freiherrn von Bruck überreichten. Alle Häfen, Sanitäts- und Lazarethämter in dem ganzen ausgedehnten österreichischen Küstengebiete unterstehen der Centralseebehörde zu Triest, die zum höchsten Vorsteher einen Präsidenten, und überdies einen nautischen Oberinspector hat. Es zeigte sich das Bedürfniß zur Aufstellung von Organen, um in den nicht zum triester Statthal-

\*) Es ist zu bemerken, daß in Beziehung des so höchst umfangreichen Geschäftsbereiches der Centralseebehörde, der Minister Alles sorgfältig ausgeschieden hat, was in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden gehört.

\*\*) Es folgt hieraus natürlich die höchste Beschleunigung in Erledigung aller Gegenstände, die auf diesen hochwichtigen Zweig der Nationalwohlfahrt Bezug haben.



tereibezirke gehörigen Küstengebieten als Mittelglied zwischen dieser Reichsbehörde und den im Schiffahrtswesen in irgend einer Art Theiligten dergestalt zu wirken, daß den letzteren kein Nachtheil aus ihrer größern Entfernung vom Sitze jener Behörde entstehe. Der Kaiser genehmigte daher unter dem 24. April die Aufstellung von drei Inspectoren der Centralseebehörde, einen im venetianischen, den zweiten im dalmatinischen, den dritten im croatischen Küstengebiete. Diese Inspectoren sind exponirte Beamte der Centralseebehörde, handeln nie in eigener Autorität, sondern immer nur im Namen der gedachten Behörde, auf welche auch die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zurückfällt. Längs der ganzen Küste werden zum Behufe ihrer bessern Ueberwachung, optische Telegraphen errichtet, und es ist die Benutzung jenes zwischen Triest, Pirano und S. Pietro schon am 30. März d. J. dem Publicum gestattet worden. Auch sieht man dem Erlaß eines, unter Beziehung von Fachmännern, berathenen Schiffbaugesetzes entgegen. Ein allgemeines deutsches und österreichisches Handels- und Privatseerecht wird bearbeitet.

Unter dem 16. April erließ der Kaiser zu Wien auf Vortrag des Handelsministers, Freiherrn von Bruck ein Patent, durch welches eine Ehrenflagge als Belohnung für ansgezeichnete Thaten der österreichischen Handelsmarine gestiftet wurde. Die Ehrenflagge hat zwei Klassen, die weiße und die rothe. Die weiße Ehrenflagge ist zur Belohnung für solche Capitaine und Schiffsführer bestimmt, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach fernen Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten, oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um Ausbreitung der Schiffahrt und des Seehandels des Kaiserstaates, im hohen Grade sich verdient gemacht oder bei Schiffbrüchen und ähnlichen Vorfällen sich auszeichnet haben. Die rothe Ehrenflagge gebührt jedem österreichischen Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder während eines Seekriegs ein ruhmvolles Gefecht begonnen und bestanden, oder den kaiserlichen Kriegsschiffen wirksamen Beistand geleistet hat. Der Schiffsführer hat das Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf jedem Schiffe, das er befehligt, auf dem Hauptmaste wehen zu lassen, denn die Auszeichnung gilt seiner Person und ist nicht an das Schiff geknüpft, das er zur Zeit, als er sie erwarb, commandirte. Bei den üblichen Begrüßungen genießt die Ehrenflagge den Vorzug, daß die österreichischen Kriegsschiffe, Forts- und Strandbatterien mit einer gleichen Anzahl Schüsse antworten müssen. Zur Belohnung des verdienstlichen Antheils, den die Schiffsmannschaft an der rühmlichen Handlung genommen hat, für welche eine Ehrenflagge verliehen wird, soll jedesmal die Summe von 500 bis 2000 Fl. Conv.-Münze an jene aus der Mannschaft vertheilt werden, welche sich besonders hervorgethan haben. Nach dem Tode



des Schiffsführers, dem eine Ehrenflagge zuerkannt wurde \*), wird dieses Ehrenzeichen im Gemeindefale seines Geburtsorts sichtbar aufgestellt und als ein immerwährendes Andenken bewahrt. — Das Stiftungspatent der Ehrenflagge weckte zu Triest und in der ganzen Küstenbevölkerung einen unbeschreiblichen Enthusiasmus. Auch brachten die Rheder und Schiffscapitaine dem Monarchen bei seiner jüngsten Anwesenheit in Triest, den wärmsten Dank dar, und die Capitaine erbaten sich, um ihre Freude thatsächlich zu bezeugen, die Gunst, bei einer Meerfahrt die kaiserliche Barke rudern zu dürfen, was den treuen Männern gewährt wurde. Sowol in Folge der Aufmunterung durch Stiftung der Ehrenflagge als durch die wohlthätigen administrativen Reformen, rüsten bereits zwei Schiffsrheder zu Triest Schiffe zur directen Fahrt nach Kalifornien aus, während bisher, wie schon oben angedeutet wurde, österreichische Schiffe nur aus fremden Häfen \*\*) dahin gegangen waren. Ueberhaupt dürfte in Folge der fürsorgenden Thätigkeit das Handelsministerium, die bisher geringe Betheiligung der österreichischen Rheder an dem transatlantischen Handel, woran mangelhafte Kenntniß der Verhältnisse in Amerika hauptsächlich Schuld war, einem immer steigenden, directen Verkehr Platz machen. Zur Vermehrung dieser Kenntniß wird sicher die beabsichtigte, keineswegs, wie gewisse Zeitungen gemeldet haben, aufgegebene ferne überseeische Expedition eines österreichischen Kriegsschiffes beitragen, da derselben zur Förderung der commerciel- len und industriellen Interessen Oesterreichs, Fachmänner beigegeben werden. Diesen wird die Aufgabe gestellt, die Verkehrsverhältnisse, Erzeugnisse und Bedürfnisse der auf der Fahrt berührten Länder möglichst genau zu erforschen, Muster österreichischer Industrie- producte zu verbreiten, dagegen Waarenmuster der überseeischen Länder zu sammeln, auch dort, wo es sich thunlich zeigt, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Es wäre also eine Art wandernder Ausstellung österreichischer Industrieerzeugnisse, wobei wir gleich der Fürsorge erwähnen, welche Herr von Bruck der Betheiligung Oesterreichs an der Ausstellung zu Leipzig, die eben dadurch so höchst befriedigend für die österreichische Industrie ausgefallen ist, gewidmet

\*) Zur Prüfung der Würdigkeit für Ertheilung der Ehrenflagge, um welche ein Schiffsführer bei der Centralseebehörde nachsucht, setzt diese eine Commission unter dem Vorhize ihres Präsidenten nieder. Die Commission urtheilt nach Stimmenmehrheit, und besteht aus vier vom Marineobercommando bezeichneten Flottenoffizieren, und aus von dem Präsidenten der Centralseebehörde jedesmal gewählten vier österreichischen Schiffsrhedern und vier Schiffsführern. Das auf Gewährung mit Stimmenmehrheit lautende Erkenntniß geht mit einem Berichte der Centralseebehörde an den Handelsminister, welcher darnach bei dem Monarchen auf Gewährung oder Abweisung des Gesuches anträgt.

\*\*) Aus New-York, aus New-Port, aus Rio-Janeiro, zusammen, sowie bis Mai 1850 bekannt, sechs österreichische Fahrzeuge, mit Kohlen, Banholz und andern Waaren beladen.



hat, wie auch durch ihn für die würdige Vertretung Oesterreichs auf der demnächstigen Weltausstellung zu London, gesorgt wird \*).

Der österreichischen Flußschiffahrt hat Herr von Bruck nicht minder als der Seeschiffahrt seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet. So hat er auf zwei großen Nebenflüssen der Moldau, die bestehenden Schifffahrtsprivilegien abgelöst und dadurch die Schifffahrt auf ihnen freigegeben, wobei wir bemerken, daß der eben genannte schöne Strom, der für die Schifffahrt einer Regulirung bedarf, dieselbe erhalten wird. Insbesondere arbeitet Herr von Bruck daran, daß die Verträge des Wiener Congresses, in Betreff der Flußschifffahrt endlich eine Wahrheit werden, und hat im Einverständniß mit dem kaiserlich österreichischen Finanzminister, das große Werk mit Aufhebung der österreichischen, auf die Elbausfuhr gelegten Zölle \*\*), begonnen. Unterhandlungen mit den übrigen deutschen Elbuferstaaten sind im Zuge, und versprechen einen günstigen Ausgang, doch dürfte Hannover, das durch Aufhebung der Elbzölle an seinem Staatseinkommen eine erhebliche Einbuße erleiden wird, eine sehr beträchtliche Entschädigung in Anspruch nehmen. Mit Baiern wird über die freie Schifffahrt auf der Donau, dem Inn und der Salzach unterhandelt. Auf dem Po ist die freie Schifffahrt durch Conventionen mit Parma, Modena und dem Kirchenstaate, gesichert.

Die großen Seen im österreichischen Italien und im Kronlande Ungarn erfreuen sich einer lebhaften Dampfschiffahrt. Auf dem Bodensee jedoch ist Oesterreich hierin gegen die andern Uferstaaten zurückgeblieben. Da Herr von Bruck jetzt zu Bregenz einen Hafen massiv aus Steinen bauen läßt, welcher alle andern Häfen am Bodensee übertreffen und im Jahre 1851 vollendet sein wird, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese große Wassermasse bald auch von österreichischen Dampfschiffen durchschnitten werden wird.

Da der siebente Paragraph der Verfassung vom 4. März 1849 gebietet, daß das ganze Reich nur Ein Zoll- und Handelsgebiet bilde, und daß, wo Binnenzölle zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches bestehen, deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen habe, so mußte auch endlich die Zwischenzolllinie fallen, welche in einer Länge von 200 Meilen das gegen Außen mit Einer Zolllinie umschlossene Reichsgebiet in zwei nicht ganz gleiche Hälften theilte, deren eine Ungarn, Croatien, Slavonien, die Boywodina, das Temescher Banat und Siebenbürgen, die andere aber alle andern österreichischen Länder und Gebietstheile enthielt. Erst nachdem in der ersten der beiden Hälften eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt war, konnte an Aufhebung der Zwischenzolllinie Hand ge-

\*) Einige engberzige Stimmen haben sich gegen die Theilnahme Oesterreichs an der Industriausstellung zu London ausgesprochen, sind aber in der „Austria“ vom 6. Juli d. J. bündig zurückgewiesen worden.

\*\*) Ausgenommen Brennholz und Kohlen, die man in Böhmen selbst dringend benötigt.



legt werden, und es wird dieselbe auf Anregung des Handelsministers und auf von dem Kaiser am 7. Juni d. J. zu Schönbrunn genehmigten Vorschlag des Finanzministers, in dessen Amtsbereich das Zollwesen hauptsächlich gehört, mit dem 1. October d. J. nicht mehr vorhanden sein, — für Ungarn eine überaus segensreiche Maßregel. In Krain, das aus Croatien und Ungarn Getreide, Borstenvieh und Wein einführen muß, in Böhmen, in Galizien wurde die Kunde von Aufhebung der Zwischenzolllinie mit ungetheiltem Jubel, fast so wie in Ungarn selbst, aufgenommen. Auf alle Fabriksbezirke des Reiches wird diese Aufhebung einen äußerst fördernden Einfluß haben. Ohne den Wegfall der Zwischenzolllinie würde Bruck's großer Gedanke, ganz Oesterreich und ganz Deutschland durch eine Zoll- und Handelseinigung zu verbinden, durchzuführen unmöglich sein.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs waren zwischen Oesterreich und Preußen am 20. und 21. October Uebereinkünfte geschlossen worden, die später auch auf Sachsen ausgedehnt wurden. In Folge der vom kaiserlichen Handelsministerium im diplomatischen Wege veranlaßten Schritte hat auch die bairische Regierung ihren Beitritt zu diesen Uebereinkünften ausgesprochen; am 21. December 1849 fand der Austausch der gegenseitigen Ministerialerklärungen zu München statt, und der 7. Februar 1850 wurde als der Tag bestimmt, an welchem die Wirksamkeit des Uebereinkommens mit Baiern zu beginnen hatte. — Mit Dänemark werden über eine zeitgemäße Modification des Sundzolles Unterhandlungen eingeleitet.

Mehr als bloße Erleichterung des Grenzverkehrs bringen die Verträge mit Modena und Parma. Schon seit länger als 20 Jahren hat Oesterreich sein Augenmerk auf einen Zollverein mit den italienischen Staaten gerichtet, ohne jedoch gegen englischen und französischen Einfluß zu Turin und zu Neapel, gegen die Besorgniß von Ueberschwemmung des Landes mit Ketzern und Juden im Kirchenstaate, durchdringen zu können, wie Kölle in der Schrift „Italiens Zukunft“ berichtet. Später aber, als schon Pius IX. auf den apostolischen Stuhl erhoben war, tauchte von italienischer Seite selbst der Gedanke zu einem Zollvereine der unabhängigen Staaten Italiens auf, es geschahen wirklich Schritte zur Verwirklichung, allein die Revolution trat hindernd dazwischen. Oesterreich nahm den für die ganze Halbinsel heilbringenden, ja nothwendigen Plan nochmals auf, und schon am 3. Juli 1849 schloß Hr. von Bruck zu Mailand, wo dieser Minister wegen der Friedensunterhandlungen mit Sardinien weilte, in Oesterreich's Namen mit den Bevollmächtigten der Souveraine von Modena und Parma einen Vertrag, wonach die drei Staaten eine Commission zu Wien zu bestellen sich verpflichteten, um über die Feststellung eines Zollvereins zu unterhandeln. Die Verhandlungen zu Wien begannen, und am 4. December 1849 wurden von den kaiserlichen Ministern des Handels und der Finan-



zen einerseits, und von den modenaischen und parmensischen Bevollmächtigten anderseits, die allgemeinen Artikel des Zollvereinsvertrages zwischen Oesterreich und den beiden Herzogthümern unterzeichnet \*). Die Ratificationen von Seite der betreffenden Souveraine erfolgten im Laufe dieses Jahres, und alsbald wurden im Anfange Juni zwei erfahrene österreichische Beamte an die herzoglichen Höfe von Modena und Parma gesendet, um die ihnen zu bezeichnenden Beamten derselben mit den österreichischen Zollgesetzen näher bekannt zu machen und bei den sich als nöthig darstellenden administrativen Verkehren mitzuwirken. Nach Beendigung dieser Mission werden die Schlußverhandlungen in Wien gepflogen werden. So wäre denn der Anfang zu einem ganz Italien umfassenden Zollvereine gemacht. Insbesondere in Mittelitalien konnte der Verkehr sich nicht naturgemäß entwickeln, da die in kurzen Zwischenräumen aufgestellten Zollschranken, jede freie Bewegung unmöglich machten. Oesterreich mußte im Interesse seiner eignen italienischen Besitzungen die Entfernung dieser Hindernisse anstreben, und es hat dies redlich gethan. Wenn die Bemühungen des Herrn von Bruck bisher noch nicht von dem ganzen gewünschten Erfolge belohnt wurden, so liegt die Schuld in Verhältnissen, deren Bewältigung der Zeit und der bessern Einsicht überlassen werden muß. Es steht zu hoffen, daß die einzelnen Staaten Italiens sich durch die eignen Vortheile bestimmen lassen werden, einem Bunde beizutreten, der die alte Handelsblüthe der Halbinsel zurückzurufen wol am ersten geeignet sein dürfte \*\*). Noch ist zu bemerken, daß durch den Vertrag vom 4. Dec. 1849, welcher vorläufig auf vier Jahre geschlossen ist \*\*\*), Oesterreich in Betreff der Zollvereins- und Handelsverträge mit deutschen Staaten, vollkommen freie Hand behält, indem die herzoglichen Regierungen von Modena und Parma sich vornhinein verpflichtet haben, jedem solchen Vertrage ihre Zustimmung zu geben, falls derselbe die Gleichheit der Gesetzgebung und den Maßstab der Vertheilung der Zolleinkünfte †) zwischen dem lombardisch-venetianischen König-

\*) In einem Aufsatze, worin die Austria vom 28. Dec. 1849 diesen Vertrag gegen die Angriffe des gemessenen Handelscouriers, vertheidigt liest man die bemerkenswerthen Worte: „Wenn Sardinien, anderen Einflüssen folgend, auf die Vorschläge Oesterreichs einzugehen nicht für gut fand, so möge es die Folgen seiner Handelspolitik tragen, ohne die Schuld auf fremde Schultern zu wälzen. Wenn es sich selbst zu isoliren fortzufahren wünscht, so klage es doch nicht über die Trennung von dem übrigen Italien, welche aufzuheben Oesterreich ihm gewiß gerne die Hand bieten wird“.

\*\*) Austria, 1849 Nr. 231.

\*\*\*) Wird der Vertrag vor Beginn des letzten Jahres seiner Dauer nicht aufgefunden, so ist er jedesmal, als auf weitere vier Jahre verlängert, anzusehen.

†) Es wurde übrigens durch den Vertrag vom 4. Dec. 1849 den beiden Herzogthümern, zur Sicherung ihres Saatshaushaltes, ein Minimum von Zolleinkünften verbürgt, bis auf welches Oesterreich, die für sie nach der Bevölkerung entfallende Quote, nöthigenfalls zu ergänzen hätte.



reiche und den beiden Herzogthümern nicht ändert, letzteren keine andere Verpflichtung auferlegt, als die Unterthanen und Waaren der in das neue Vertragsverhältniß tretenden Staaten unter denselben Bedingungen, wie Oesterreich es thut, zuzulassen, und falls er in diesen Staaten den Unterthanen und Waaren der Herzogthümer dieselben Rechte wie jenen Oesterreichs zugestelt.

Als Erleichterungsmittel des Verkehrs mit dem Auslande, so wie als erster Weg zur Anbahnung der Zoll- und Handelseinigung mit Deutschland, muß vor Allem hervorgehoben werden die Zollreform, mit welcher Oesterreich seit geraumer Zeit beschäftigt ist, und wobei die Ministerien des Handels und der Finanzen concurriren. Die leitenden Grundsätze, von denen die Reform ausgeht, soweit Handel und Verkehr theilhaftig sind, gehören Herrn von Bruck an. Das Prohibitivsystem, welches Kaiser Joseph II vor 66 Jahren einführte, und mit dessen fernerm Bestande das Zustandekommen einer Zoll- und Handelseinigung zwischen Oesterreich und Deutschland zu den Unmöglichkeiten gehören würde, ist aufgegeben und macht einem zweckmäßigen Schutzollsystem Platz, dem auch der deutsche Zollverein huldigt, und es ist der österreichischen Zollcommission ausdrücklich die thunlichste Annäherung an dessen Tarif, zur Pflicht gemacht. Der Hauptgrundsatz der österreichischen Zollreform lautet: Wohlfeile Lebensmittel und billiger Roh- und Hilfsstoff zur Fabrifation, bei wirksamem Schutze einheimischer Arbeit.

Durch den Wegfall der Zolllinien zwischen Oesterreich und Deutschland wird auf einer Strecke von mehrern hundert Meilen der Schleichhandel ganz verschwinden, aber auch schon durch Vertauschung des Prohibitivsystems mit dem Schutzsysteme wird er beträchtlich vermindert werden, weil er geringeren Gewinn abwerfen wird. Um das Rechtsbewußtsein des Volkes gegen den Schleichhandel immer mehr zu stimmen, dürfte in Aussicht stehen, daß derselbe nicht mehr wie bisher, nach andern Gesetzen, in andern Formen und von andern Richtern gerichtet werde, als andere Arten des Betruges, und daß auch hierbei, was bisher nicht der Fall war, wie bei allen Verbrechen und Vergehen, ein Unterschied zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Gesetzesübertretung gemacht werde. Insbesondere hat man über den Schleichhandel, der von Triest aus in das Zollgebiet des Reiches getrieben wird, lebhaft geklagt, und es hat Herr von Bruck, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, die Zusammenberufung einer aus Abgeordneten der kustenländisch-dalmatinischen Finanzlandesdirection, der Centralseebehörde, des triestiner Gemeinderathes, des österreichischen Loyds und der Schiffsrheder in Triest, dann der Wiener Handelskammer und des niederösterreichischen Gewerbevereines bestehenden Commission beschloffen, um in dieser Stadt Untersuchung zu pflegen und die dienlichen Maßregeln zu berathen.

Die Industriausstellungen, welche den Wettifer anregen, entgingen, wie schon gesagt, der Fürsorge des Herrn von



Bruck so wenig als irgend ein anderes Förderungsmittel des Handels- und Gewerbewesens. Er sorgte dafür, daß die österreichische Industrie auf der Ausstellung, die zu Leipzig in diesem Jahre stattfand, würdig vertreten sei, ernannte den Dr. Wilhelm Schwarz, Secretair der wiener Handelskammer, zum Ministerialcommissar bei derselben, welchem Dr. Kreuzberg aus Prag in gleicher Eigenschaft beigegeben wurde. Es fanden sich zu Leipzig über hundert österreichische Aussteller ein, und nahmen mit sich nach Hause die Ueberzeugung, daß die österreichische Industrie die Concurrnz gar wohl mit der deutschen bestehen könne. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß unter den vierzehn, von dem Könige von Sachsen mit dem Ritterkreuze des Verdienstordens geschmückten Ausstellern, neben sieben sächsischen Industriellen, vier österreichische sich befinden, und die übrigen drei aus Oberzell bei Würzburg, Solingen und Augsburg sind. Was die im künftigen Jahre bevorstehende londoner Weltausstellung betrifft, entwickelt die von dem Handelsminister veranlaßte Commission schon seit Monaten die größte Thätigkeit, damit an der Themse die gesammte österreichische Production ehrenhaft und nutzbringend vertreten sein werde.

Außer einer neuen Handels- und Gewerbeordnung, die gleich dem zu erwartenden Handels- und Privatrechte, auf die Einigung aller Handels- und industriellen Interessen Oesterreichs und Deutschlands berechnet sein dürfte, ist die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes, und sind auch viele andere Verbesserungen und wohlthätigen Einrichtungen, worunter wechselseitige Unterstützungscaffen, keinen geringen Rang einnehmen, von der Thätigkeit und Fürsorge des Handelsministers sicher zu erwarten.

Wir kommen nun zu der vierten oder statistischen Section des Handelsministeriums und zwar zunächst zur Direction der administrativen Statistik, deren Aufgabe wir schon oben, so wie sie Herr von Bruck gestellt hat, auseinander gesetzt haben. Der administrativen Statistik sind nachhaltige Kräfte und Hülfsmittel zugewendet, und namentlich ist eine großartige Fachbibliothek gegründet. Was die Veröffentlichung der Daten, die dem Publikum zum Nutzen und zur Vermehrung der Kenntnisse gereichen, betrifft, haben wir bereits der „Ausweise für Handel und Schifffahrt,“ der „Austria“ und der in Monatsheften erscheinenden statistischen „Mittheilungen“ gebührende Erwähnung gethan. Hier müssen noch die „Zahrestabellen“ zur österreichischen Statistik genannt werden. Auch sind durch die Direction der administrativen Statistik dem Publikum folgende zwei höchst verdienstliche Arbeiten übergeben worden: Eine geschichtliche und statistische Uebersicht der Colonisation in Ungarn; eine ethnographische Karte Oesterreichs mit erklärendem Text.

Was das zweite Departement der statistischen Section, das für die Rechnungs-geschäfte betrifft, erstattete Herr von Bruck den Vortrag über Organisation des Rechnungsdepartements für das



seiner Leitung anvertraute Ministerium am 28. November 1849 und der Monarch genehmigte die in der Schrift des Ministers enthaltenen Anträge. Den Zweck des Rechnungsdepartements, wie Herr von Bruck ihn mit gewohnter Klarheit bezeichnete, haben wir schon oben angegeben. Die Leitung des in vier Abtheilungen die Geschäfte führenden Rechnungsdepartements ist dem jeweiligen Sectionsrathe und Adjuncten der Direction der administrativen Statistik, unter Oberleitung des Chefs der vierten Section und Directors eben dieser administrativen Statistik, übertragen \*).

Dies ist zwar eine äußerst unvollständige Skizze der zwanzigmonatlichen Wirksamkeit des Herrn von Bruck als Minister des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten, aber doch eine solche, welche beweist, daß Oesterreich alle Ursache hat, auf seinen Besitz stolz zu sein. Was dieser hochbegabte Mann aber als die höchste Aufgabe ansieht, die er unter Zustimmung des Monarchen und im Einvernehmen mit dem gesammten Ministerrathe zu lösen hat, das ist die Zoll- und Handelseinigung zwischen ganz Oesterreich und ganz Deutschland, deren Verwirklichung nicht nur den Wohlstand und die Macht beider Länder, in bisher kaum gekannter Weise steigern, sondern auch mit der innigen Einigung ihrer gesammten volkswirtschaftlichen Interessen den Bestand von Cen-

\*) In einem Wiener Oppositionsblatte las man eine Diatribe dagegen, daß das Handelsministerium ein eigenes Rechnungsdepartement habe. Die „Austria“ von 8. Juni d. J. deckte die Seichtigkeit der Gründe jenes Blattes auf, und da dasselbe sich gegen den Aufwand des Handelsministeriums mit 21,900,000 Gulden in gehässiger Art erklärt hatte, führt die „Austria“ an, daß unter dieser Summe die Ausgaben für den Bau der Staatsbahnen mit 10,400,000, für die Telegraphenausführung mit 250,000, für den Straßen- und Wasserbau und für die Hochbauten mit mehr als 10,000,000 Gulden einbegriffen sind, und daß auf die Centralleitung des Handelsministeriums einschließlich der Beköstigung der Baudirectionen und der Consularbehörden nur 1,250,000 Gulden entfallen. Wenn man diese Zahlen liest, ist man allerdings versucht, den für verrückt zu erklären, welcher behauptet, das Handelsministerium bedürfe keines eigenen Rechnungsdepartements. Ueberdies haben alle anderen Ministerien gleichfalls Rechnungsabtheilungen, und es ist ferner das von jenem Oppositionsblatte angegriffene Rechnungsdepartement des Handelsministeriums keine neugeschaffene Behörde, „indem dasselbe“, wie die Austria bemerkt, „lediglich aus den schon vorhanden gewesenen Rechnungsabtheilungen der bestanden Centraldirectionen für Eisenbahnen, aus den Rechnungsbeamten des statistischen Bureaus, und aus den beim Finanzministerium, zur Abfassung der amtlichen Handelsausweise in Verwendung gewesenen Beamten, zusammengestellt und um einige Individuen vermehrt worden, wie dies die höheren Anforderungen des Dienstes erheischten“. Da jenes Oppositionsblatt getadelt hatte, daß die mit der Rechnungsensur und Buchführung betrauten Hof-, Landes- und Gefällensbuchhaltungen nicht den betreffenden Ministerien, sondern dem Generalrechnungsdirectorium unterstehen, bemerkt die Austria, daß, wie in jedem wohlgeordneten Staate, so auch in Oesterreich, die Staats-Rechnungs-Controle nur dem Kaiser und Reichstage verantwortlich bleiben müsse, weil die in Frage stehende Behörde, als oberster Rechnungshof, darüber zu wachen hat, daß das festgestellte Budget nicht überschritten und die Gesamtgebarung des Staates richtig geführt werde, zu welchen Ende sie vernünftiger Weise eine vom Ministerium völlig unabhängige Stellung einnehmen muß.



traleuropa auf eine unerschütterliche Grundlage feststellen und eben dadurch zur andauernden Erhaltung des Continentalfriedens, wie nichts sonst, beitragen wird.

Schon am 16. October 1849 brachte die Wiener Zeitung einen offenbar aus hoher officieller Quelle herrührenden Aufsatz über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung, welcher wohlverdientes Aufsehen in Deutschland und Europa erregte. Aber während der größere Theil der deutschen Presse die erhabene Idee als eine des Heils aufnahm, und auch die Londoner Weltzeitung Times sie als das beste Mittel für Förderung der Wohlthat und Herstellung der Eintracht der deutschen Nation pries, sprachen andere Zeitungen von ihr als von einem Fluge der Phantasie, behandelten andere Blätter sie als einen Puff. Als dann im Februar d. J. die „Denkschrift des kaiserlich österreichischen Handelsministers über die Anbahnung der deutschen Zoll- und Handelseinigung“ im diplomatischen Wege der Bundescommission und allen deutschen Regierungen übermittelt wurde, lautete die Antwort des preussischen Cabinets in der Hauptsache ausweichend, und die Organe jener Partei erklärten die Denkschrift für nicht ernst gemeint, für eine leidige politische Demonstration. Nicht überzeugte sie vom Gegentheile die niedergesetzte österreichische Zollcommission für Reform und Anpassung des Tarifes an jenen des bestehenden Zollvereins; nicht die Verträge mit Modena und Parma, welche deutlich auf eine österreichisch-deutsche Zolleinigung hinwiesen; nicht der Abschluß des deutschen Postvereins, die Aufhebung der Elbzölle, die von dem Kaiser Franz Joseph befohlene Abfassung des Entwurfs zu einem österreichisch-deutschen Handels- und Privatseerechte und so viele andere Maßregeln, welche alle im Hinblick auf jene Einigung, ergriffen wurden; nicht die zahlreichen Adressen österreichischer Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereine und Innungen an den Handelsminister über diese große Frage; nicht endlich der Umstand, daß alle gouvornementalen Zeitungen in Oesterreich für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Einigung, mit Feuer und Ausdauer Partei nahmen. Jene Organe blieben dabei, es sei der österreichischen Regierung mit ihren Vorschlägen nicht Ernst. Die Bundescommission war von ihr aufgefordert worden, zur Prüfung derselben eine Zollconferenz zu berufen: aber die preussischen Mitglieder dieser Commission bestritten deren Competenz hierin \*), und so konnte von Deutschlands höchster Behörde in dieser großen Sache nichts unternommen werden.

Als aber auf Einladung der österreichischen Regierung die Bevollmächtigten der Bundesstaaten in Frankfurt a. M. zusammentraten, und auch die preussische und die übrigen deutschen Regie-

\*) Man ersehe aus der zweiten Denkschrift des kaiserlich österreichischen Handelsministers, daß die Bundescommission hierin doch wol competent war.



rungen, welche bei dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. verharren, in der Hauptsache die Beschickung dieser Versammlung beschlossen, war die über jede Bestreitung erhabene Behörde die, die in dieser großen Angelegenheit zuständig ist. Es wurde daher eine zweite Denkschrift sowol der Bundesversammlung als allen deutschen Regierungen im diplomatischen Wege übermittelt, welche den Titel führt: „Denkschrift des kaiserlich österreichischen Handelsministers über Zollverfassung und Handelspolitik der zollgeeinten Staaten Oesterreich und Deutschland,“ mit dem Datum: „Wien den 30. Mai 1850.“ Selten ist eine großartigere Staatschrift an das Licht getreten, selten zu einem gleich erhabenen Zwecke, selten mit Gründen von solcher Wahrheitsgewalt ausgestattet. Es ist nicht anders möglich, als daß Preußen und die übrigen deutschen Staaten in die Frage der Zolleinigung mit größtem Ernste eingehen werden, denn sie ist ihnen in greifbare, in unvermeidliche Nähe gerückt und das deutsche Volk ist wach für sie. Die Idee des Wegfallens der Zollschranken zwischen Oesterreich und Deutschland lebt im Herzen der Nation, hat die Billigung auswärtiger Staatsmänner erster Größe für sich, und kann wohl nie wieder zu Grabe getragen werden. Nicht zum Schweigen kann mehr gebracht werden die ernste Stimme der Denkschrift: „Jetzt, wo dem Welthandel durch die Entschlüsse Englands wesentliche Aenderungen bevorstehen, wo alle Völker nach gründlicher Verbesserung ihrer politischen und sozialen Umstände streben, jetzt ist jeder versäumte Tag ein unwiderbringlicher Verlust!“ Hoffen wir denn mit Zuversicht, daß die große Idee, an welche der Name Bruck für immer geknüpft ist, in nicht ferner Zeit vollständig verwirklicht sein werde.

Den 15. Juli 1850.